



Handbuch

für den
Tischtennissport in Salzburg

Inhaber und Herausgeber:
Salzburger Tischtennisverband
Für den Inhalt verantwortlich:
Vorstand des STTV

Stand: 12/2024

Inhaltsverzeichnis

A) VORBEREITUNG	4
B) ZUSATZBESTIMMUNGEN	4
Mannschaftsmeisterschaft	4
1) Austragungsform	4
2) Ausschreibung	5
3) Klassenzusammenstellung	5
4) Beginn und Ende der Meisterschaft	6
5) Zeitraum einer Meisterschaftsrunde	6
6) Termin, Zeit und Austragungsort von Pflichtspielen	6
7) Vorverlegung und Platztasch.....	7
8) Nachverlegung	7
9) Wartezeit	8
10) Einspielzeit	9
11) Abbruch bzw. Unterbrechung	9
12) Anforderung von Schiedsrichter*innen	10
13) Eintragung und Bestätigung von Wettspielergebnissen	10
14) Ausfüllen von Wettspielberichten	10
15) Spielerbindung.....	11
16) Spieler*innenwechsel im Verein	13
17) Mehrfaches Nichtantreten oder Rückziehung einer Mannschaft	14
18) Auf-, Abstieg und Klasseneinteilung	14
19) Spieler*innenanmeldungen	15
20) Übertrittstermine	15
21) Verbandsbeitrag	15
22) Mannschaftsgebühr	15
23) Jugendförderungsbeitrag.....	15
24) Geldstrafen	15
25) Fahrtkostenentschädigung	16
26) Pauschale Aufwandsabgeltung	16
27) Bedingte Freigabe	16
28) Einbringung von Protesten und Anzeigen	16
29) Spiellokal	17
30) Spielgeräte und Spielkleidung	17
31) Spielregeln.....	18
32) Tabellen und Ranglisten	18
33) STTV - Nachrichten	19
GEBÜHRENORDNUNG	19
1) Gebühren.....	19
2) Geldstrafen	20
3) Nenngeldhöchstsätze	21
C) SPIELKLEIDUNG BEI TEILNAHME AN ÜBERREGIONALEN VERANSTALTUNGEN	22
D) RICHTLINIEN FÜR TURNIERE	23
1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	23
2) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER ALLGEMEINEN KLASSE	26
3a) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOR*INNEN	27
3b) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOR*INNEN MANNSCHAFT	28
4) LANDESMEISTERSCHAFTEN IM NACHWUCHSBEREICH	29
5) Bestimmungen für die Salzburger Nachwuchsliga (SNL).....	31
6) Bestimmungen für das Nachwuchs-Mannschaftsturnier (NWMT).....	33
7) RC-Turnier nach Schweizer System	35
E) SATZUNGEN	37
F) GESCHÄFTSORDNUNG	47
A) Arbeitsweise des Vorstandes	48
§ 1 Schriftverkehr	48
§ 2 Protokolle	48
§ 3 Beschlüsse	48

§ 4 Vorläufige Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	48
B) Obliegenheiten der Referenten und des Landestrainers	49
§ 5 Sportreferent	49
§ 6 Damenreferent	49
§ 7 Nachwuchsreferent	50
§ 8 Seniorenreferent	50
§ 9 Schiedsrichterreferent.....	50
§ 10 Schulsportreferent	51
§ 11 Meldereferent.....	51
§ 12 Ranglistenreferent	51
§ 13 Referent für Öffentlichkeitsarbeit	51
§ 14 Rechts- und Disziplinarreferent	52
§ 15 Bezirksreferenten.....	52
§ 16 Landestrainer	52
§ 3 Beschlüsse	48
C Die ständigen Ausschüsse	53
§ 17 Sportausschuss	53
§ 18 Jugendausschuss	53
§ 19 Melde- und Beglaubigungsausschuss	54
D) Disziplinarausschuss	54
E) Schiedsgericht	55
F) Ehrungen.....	55
G) Gebühren, Strafen u. Vergütungen.....	56
H) Richtlinien zur Durchführung von Meisterschaften und Turnieren	58
I) Handbücher des STTV und ÖTTV	58

A) V O R B E M E R K U N G

Bei allen im Bereich des Landesverbandes Salzburg ausgetragenen Meisterschaftsspielen, Turnieren sowie Landesmeisterschaften ist neben dem Handbuch des ÖTTV auch das Handbuch des Salzburger Tischtennisverbandes genauestens zu beachten (Download unter www.sbgttv.at).

Weiters sind alle Vereinsverantwortlichen dazu verpflichtet, die Inhalte der Handbücher ihren angemeldeten Spieler*innen zur Kenntnis zu bringen. Durch die Abgabe der Nennung bestätigt der*die Vereinsverantwortliche, dass sämtliche Spieler*innen mit dem Regelwerk vertraut sind.

B) ZUSATZBESTIMMUNGEN

Mannschaftsmeisterschaft

1) Austragungsform

In allen Herrenklassen wird mit Dreiermannschaften gem. §10 Abs.2 lit. c Handbuch des ÖTTV gespielt, wobei alle Spiele auszutragen sind (10:0 bis 5:5). Gespielt wird grundsätzlich auf zwei Tischen. Bei vom STTV genehmigten Ausnahmefällen (z.B. Platzgründe) auch beginnend auf einem Tisch oder auf drei Tischen.

Herbstdurchgang:

Der Grunddurchgang im Herbst wird Jeder gegen Jeden gemäß der Auslosung gespielt.

Frühjahrsdurchgang:

Die ersten 6 Mannschaften der obersten Spielklasse des Herbstdurchganges spielen in der „Salzburger Liga“ in zwei Durchgängen (Hin- und Rückspiel) um den Titel.

Die verbleibenden Mannschaften der obersten Klasse spielen mit den bestgereihten Mannschaften der nächsttieferen Klasse in einer Runde um den Klassenerhalt und somit um die Klassenzusammensetzung für das darauffolgende Spieljahr (analog in allen anderen Klassen). Es steigen jeweils so viele Mannschaften auf, als für das Auffüllen der jeweils höheren Klasse erforderlich sind (siehe auch Punkt 18). Für die verbleibenden Mannschaften der untersten Spielklassen wird nach Beendigung des Herbstdurchganges je nach Anzahl der Mannschaften das Spielsystem vom Sportausschuss festgelegt.

In den Nachwuchs-Mannschaftsbewerben wird mit Zweier-Mannschaften gem. § 10 Abs. 2 lit. a Handbuch des ÖTTV ohne Ausspielen (3:0 bis 3:2) gespielt.

Im Damenbewerb wird mit Zweier-Mannschaften gem. § 10 Abs.2 lit. a Handbuch des ÖTTV gespielt, wobei alle Spiele ausgetragen werden (der Durchführungsmodus wird jährlich nach Vorschlag des*der Damenreferent*in gemäß Beschluss des Sportausschusses festgelegt).

Damenspielgemeinschaften sind nach Genehmigung durch den*die Damenreferent*in zulässig.

Der Sieger der Damen-Landesliga und der Salzburger Liga erhalten den Titel „**SALZBURGER LANDESMEISTER**“, während die anderen erstplatzierten Mannschaften des Frühjahrsdurchganges Klassensieger sind.

In den Nachwuchsklassen erhält die jeweils siegreiche Mannschaft den Titel Landesmeister, wenn die von der Landesorganisation gestellten Teilnehmer*innenerfordernisse erfüllt worden sind.

Die beiden Erstplatzierten der Salzburger Liga erhalten das Recht, an den Qualifikationsspielen zur 2. Bundesliga teilzunehmen. Bei Verzicht ist eine rechtzeitige Meldung an den*die Sportreferent*in des STTV vorzunehmen und das Recht zur Teilnahme geht in der Folge an die nächstplatzierte Mannschaft über.

2) Ausschreibung

Die Ausschreibung der Herren-Mannschaftsmeisterschaft muss spätestens 3 Wochen vor Nennschluss an die Vereine übermittelt werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Nennung bis zum angegebenen Nennschluss an die*den im Nennformular angegebene*n Verantwortliche*n zu senden.

Nennungen, die nach dem Nennschluss abgegeben werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Sportausschuss. Die Mannschaftsbewerbe der Damen und der Nachwuchsklassen werden von dem*der Damenreferent*in bzw. von dem*der Nachwuchsreferent*in gesondert ausgeschrieben.

3) Klassenzusammenstellung

Die Klassenzusammenstellung der Herren - Mannschaftsmeisterschaft (Herbstdurchgang) erfolgt nach Möglichkeit jeweils bis Ende August, die Klassenzusammenstellung des Frühjahrsdurchganges bis längstens Ende Jänner. Dabei werden die Nummern gemäß ÖTTV-Handbuch zur Zusammenstellung so vergeben, dass ein geordneter Meisterschaftsbetrieb ermöglicht wird (Hallenverfügbarkeit in Bezug auf Heimspieltermine und Anzahl der Mannschaften je Verein).

Nennen in einer Klasse zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereines, dann werden diesen Mannschaften vom Sportausschuss solche Nummern zugeteilt, dass sie in der/n ersten Runde/n zusammentreffen. Ist dies nicht möglich, so muss/müssen das/die Spiel/e bis längstens zum Ende der 4. Runde vorgespielt werden.

Die Spielrunden werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des STTV bekannt gegeben.

4) Beginn und Ende der Meisterschaft

Meisterschaftsbeginn ist jeweils der vorletzte oder letzte Montag im September, bzw. im Frühjahr der vorletzte oder letzte Montag im Jänner (Änderungen behalten sich der Sportausschuss bzw. der Vorstand vor).

Meisterschaftsende im Herbst ist nach Möglichkeit die erste bzw. zweite Woche im Dezember.

Der Frühjahrsdurchgang muss in der obersten Spielklasse vor dem zweiten Montag im Mai beendet sein. In allen anderen Klassen kann der Frühjahrsdurchgang eventuell länger dauern.

5) Zeitraum einer Meisterschaftsrunde

Jede Meisterschaftsrunde hat die Dauer von 5 Tagen. Sie beginnt am Montag einer Woche und endet am Freitag dieser Woche. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen in der Regel keine Wettspiele ausgetragen werden, ausgenommen einvernehmliche Verlegungen. Ebenso spielfrei ist die Woche der Semesterferien der Pflichtschulen in Salzburg sowie die Karwoche. Die Mannschaftsmeisterschaft wird für diese Zeit unterbrochen und bei der Durchnummerierung der Spielrunden werden diese beiden

Wochen übersprungen. Weiters hat der Sportausschuss die Möglichkeit 14 Tages - Runden anzusetzen (z.B. Feiertage in einer Spielrunde).

6) Termin, Zeit und Austragungsort von Pflichtspielen

Jeder Verein hat mit der Abgabe der Nennungen für seine Mannschaften einen Pflichtspieltag und eine Pflichtspielzeit anzugeben.

Als früheste Beginnzeit kann 18:30 Uhr, als späteste Beginnzeit 19:30 Uhr festgesetzt werden. Den Vereinen steht es frei, einvernehmlich andere Beginnzeiten festzulegen.

Fällt ein Pflichtspieltermin auf einen Feiertag bzw. schulfreien Tag, so hat der Heimverein gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes das Spiel zu verlegen.

Die Verlegung ist im XTTV-Ergebnisdienst spätestens am Montag vor der betreffenden Runde einzutragen, wodurch automatisch der*die gegnerische Mannschaftsführer*in sowie der*die Sektionsleiter*in bzw. Vereinsvertreter*in per E-Mail von der Verschiebung verständigt werden. Es liegt in der Verantwortung der Mannschaftsführer*innen und Vereinsvertreter*innen ihre Kontaktdaten laufend aktuell zu halten. Der Landesverband empfiehlt zusätzlich die Terminverschiebung der gegnerischen Mannschaft telefonisch mitzuteilen.

Darüber hinaus steht dem Heimverein auch ohne Angabe von Gründen das Recht zu, innerhalb der Meisterschaftsrunde einen anderen Spieltag zu bestimmen, sofern dieser Termin für den Gastverein laut XTTV-Eintragung noch verfügbar ist (eventuelle Vorverlegung). In diesem Fall hat die schriftliche Verständigung des Gastvereins ebenfalls spätestens am Montag vor der betreffenden Spielrunde zu erfolgen. Der Gastverein kann eine solche Verlegung des Spieltages nicht ablehnen. Die Vorgehensweise bei einer Spielverlegung ist im obigen Absatz beschrieben.

Sollte keine anderslautende Verständigung erfolgen, hat der Gastverein immer zum festgesetzten Pflichtspieltermin anzutreten.

Bei 14 Tages - Runden hat der Heimverein dem Gastverein den Pflichtspieltermin spätestens am Montag vor der betreffenden Runde bekannt zu geben.

Jeder Verein hat ein oder mehrere Spiellokale in der XTTV-Datenverwaltung unter dem Punkt „Vereinshallen“ einzutragen, in welchen die Heimspiele ausgetragen werden. Darüber hinaus ist es zulässig, ein Heimspiel in einem Spiellokal eines anderen Vereins auszutragen, sofern dieses vom STTV kommissioniert ist (siehe Punkt 29), die Anreise für den Gastverein maximal 30 Mehrkilometer verursacht und der Gastverein spätestens 24 Stunden vor dem Spieltermin nachweislich verständigt wird. Dazu ist im XTTV-Ergebnisdienst die Verlegung des Austragungsortes unter „Hallentausch/Platztausch“ gleich wie bei einer Terminverlegung einzutragen. Der Gastverein ist verpflichtet, am geänderten Austragungsort anzutreten, kann dem Heimverein jedoch die entstandenen Mehrkilometer in Rechnung stellen.

Eine einvernehmliche Änderung des Austragungsortes im Rahmen von Vor- und Nachverlegungen ist jederzeit möglich.

7) Vorverlegung und Platztausch

Vorverlegungen und Platztausch von Meisterschaftsspielen sind jederzeit im beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmen, ohne Genehmigung des Landesverbandes, möglich.

Verlegungen sind unverzüglich im XTTV-Ergebnisdienst einzutragen.

Keine Mannschaft kann zu einer Vorverlegung außerhalb der Spielrunde oder zu einem Platztausch gezwungen werden.

8) Nachverlegung

Nachverlegungen sind ausschließlich in folgenden Fällen möglich.

- a.) Höhere Gewalt
- b.) Termenschutz des ÖTTV oder STTV
- c.) Einvernehmliche Nachverlegung in nächste oder übernächste Spielrunde

zu a.) Als höhere Gewalt gelten z.B.: Epidemien, kurzfristige Spiellokalsperre, Stromausfall während des Meisterschaftsspieles, Glatteis, Schneeverwehungen, Überschwemmungen, welche die Anreisestraße unpassierbar machen, unvorhersehbare Staus oder Baustellen, Unfall oder Schaden des auf der Hinfahrt zu einem Meisterschaftsspiel befindlichen Verkehrsmittels, der eine Weiterfahrt unmöglich macht. Der*die anreisende Mannschaftsführer*in hat nach Möglichkeit den*die andere*n Mannschaftsführer*in von der Verhinderung telefonisch zu verständigen. Ist eine Austragung in der laufenden oder nächsten Runde nicht mehr möglich, so kann das betreffende Meisterschaftsspiel – im Einvernehmen mit dem Landesverband (MuBA) – nachverlegt werden. Kann zwischen den betroffenen Vereinen über den Ersatztermin keine Einigung erzielt werden, hat der MuBA einen Termin festzusetzen, an den beide Vereine gebunden sind.

zu b.) Termenschutz gilt für sämtliche Termine, zu welchen der ÖTTV oder der Landesverband eine*n Mannschaftsspieler*in eines Vereines als Spieler*in, Funktionär*in oder Schiedsrichter*in einberuft. Als Mannschaftsspieler*in gelten nur Personen, die auch tatsächlich ein Fixbestandteil der Mannschaft sind, d.h. als Stammspieler*innen gemeldet sind und/oder überwiegend während der laufenden Meisterschaft in dieser Mannschaft eingesetzt wurden.

Termenschutz kann von einem Verein nur geltend gemacht werden, wenn er innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Einberufung den betroffenen gegnerischen Verein und den MuBA davon in Kenntnis setzt.

In diesen Fällen ist das betreffende Meisterschaftsspiel rechtzeitig, sofort nach Erhalt der Einberufung vorzulegen oder in die nächste Runde zu verlegen.

Nur bei kurzfristigen Einberufungen kann das betreffende Meisterschaftsspiel – im Einvernehmen mit dem Landesverband (MuBA) – über die nächste Runde hinaus nachverlegt werden.

Kann zwischen den betroffenen Vereinen über den Ersatztermin (Vor- oder Nachverlegung) keine Einigung erzielt werden, hat der MuBA einen Termin festzusetzen, an den beide Vereine gebunden sind.

zu c.) Eine Nachverlegung ist im Einvernehmen mit dem Gastverein bis zum Ende der nächsten Spielrunde erlaubt, jedoch nicht über das Ende der Meisterschaft der jeweiligen Klasse hinaus. Der neue Spieltermin ist umgehend nach getroffener Vereinbarung im XTTV einzutragen.

Wegen den derzeitigen Verkehrsverhältnissen (Baustelle, Stau) wird ab Beginn der Frühjahrssaison 2024 bis zum Ende der Frühjahrssaison 2025 die Frist für das Nachverlegen von Spielen (im Einvernehmen) auf 2 Wochen ausgeweitet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die letzten beiden Runden.

Von diesen Regelungen abweichende **eigenmächtige Nachverlegungen** im Einverständnis beider Mannschaften führen zu einer Strafverifizierung mit 0:0 (ohne Punkte) und zur Verhängung von Geldstrafen für beide Mannschaften/Vereine. Zur Klarstellung: Einseitige Nachverlegungen ohne schriftliches Einverständnis des Gastvereines sind unwirksam und werden als Nichtantreten des Heimvereines gewertet, sofern das Meisterschaftsspiel nicht rechtzeitig ausgetragen wird.

9) Wartezeit

Die **Wartezeit** gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) die normale Wartezeit

b) die Sonderwartezeit

Zu a: Die normale Wartezeit beträgt 30 Minuten. Dies ist jener Zeitraum, um den sich eine Mannschaft verspäten kann, ohne dass daran Folgen geknüpft sind.

Zu b: Die Sonderwartezeit beträgt 30 Minuten und ist so zu verstehen, dass für je begonnene 10 Minuten des verspäteten Antretens einer Mannschaft je 1 Spiel w.o. geschrieben werden kann, d.h. ab insgesamt 31 Minuten Wartezeit (inklusive normale Wartezeit) kann das erste Spiel w.o. geschrieben werden, ab 41 Minuten das zweite Spiel, usw. Nach Ablauf der Sonderwartezeit ist kein Verein verpflichtet, auf seinen Meisterschaftsgegner zu warten.

Überschreitungen der Wartezeit durch höhere Gewalt bilden keinen Anlass zur Strafverifizierung eines Meisterschaftsspieles, solange der betroffene Verein sein Nichtverschulden nachzuweisen vermag.

Im Falle eines Nichtantretens des Gastvereines hat der*die Mannschaftsführer*in des ordnungsgemäß angetretenen Heimvereines das Nichtantreten im XTTV-Ergebnisdienst einzutragen, im Falle des Nichtantretens des Heimvereines hat der ordnungsgemäß angetretene Gastverein innerhalb von 24 Stunden den*die Ranglistenreferent*in davon telefonisch oder per E-Mail zu verständigen.

Empfehlung des Landesverbandes zur Wartezeit:

An alle Heimvereine wird das Ersuchen gestellt, allen anreisenden Vereinen, die durch eine längere und beschwerlichere Anreise nicht rechtzeitig zur Beginnzeit eines Meisterschaftsspieles eintreffen, eine verlängerte Wartezeit (ohne Sonderwartezeit) einzuräumen. Der Landesverband empfiehlt dieses Entgegenkommen, um eine faire und sportliche Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft zu ermöglichen. Sollte eine Verspätung jedoch dazu führen, dass für die Meisterschaftsbegegnung weniger als 2 Stunden Zeit verbleiben, bis beispielsweise die Halle verlassen werden muss, darf die Begegnung nur unter Anwendung der Regelungen zur Sonderwartezeit begonnen werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Begegnung nicht zu Ende gespielt werden kann und der Heimverein die noch ausstehenden Spiele kampflos verlieren würde. Bei beiderseitigem Einverständnis könnte eventuell auch auf 3 Tischen gespielt werden.

10) Einspielzeit

Der Heimverein hat dem Gastverein eine Einspielzeit von mindestens 20 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn mit den für das Meisterschaftsspiel in Frage kommenden Bällen und an einem der beiden Tische, auf denen das Meisterschaftsspiel ausgetragen wird, zu gewähren.

11) Abbruch bzw. Unterbrechung

Ein Meisterschaftsspiel darf nicht unterbrochen werden. Nur ein wegen höherer Gewalt, behördlichem Einschreiten und anderer vom Landesverband anzuerkennender Umstände abgebrochenes Meisterschaftsspiel ist mit denselben Spieler*innen und in derselben Reihenfolge fortzusetzen. Gibt es nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes keine einvernehmliche Fortsetzung des Spieles, wird der neue Termin nach Anhörung beider Vereine vom Landesverband (MuBA) festgesetzt.

Wird ein Wettspiel abgebrochen, ist dem Spielformular ein Bericht über die Geschehnisse anzuschließen. Bei schuldhaftem Abbruch verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehenden Spiele kampflos. Ob der Spielabbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten erfolgte, entscheidet in erster Instanz der zuständige Disziplinausschuss.

12) Anforderung von Schiedsrichter*innen

Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschaftsspiel einen oder mehrere geprüfte Schiedsrichter*innen bei dem*der Schiedsrichter*innenreferent*in des STTV anzufordern. Der Verein hat die hierfür festgesetzte Gebühr und die Fahrtkosten zu tragen. Fordern beide Vereine einen oder mehrere geprüfte Schiedsrichter*innen bei dem*der Schiedsrichter*innenreferent*in des STTV an, so werden die anfallenden Kosten auf beide Vereine aufgeteilt.

Der Landesverband kann für von ihm ausgewählte Spiele qualifizierte Beobachter*innen nominieren. In diesem Fall entstehen für die betreffenden Vereine keine Kosten.

Außerdem können von dem*der Schiedsrichter*innenreferent*in dem Vorstand namhaft gemachte Personen Meisterschaftsspiele auf ihre ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren. Diese Kontrollen werden nicht vorangekündigt und können auch nicht abgelehnt werden.

13) Eintragung und Bestätigung von Wettspielergebnissen

Alle Spielergebnisse müssen vom Heimverein bis längstens 24 Uhr des Folgetages im XTTV-Ergebnisdienst eingetragen werden. **Dabei sind die Spielergebnisse nach Punkten einzugeben** (z.B. 8,-3,6,9). Die Bestätigung des Gastvereins muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel bis längstens 24 Uhr im XTTV-Ergebnisdienst erfolgen. Kann ein Spielbericht aufgrund falscher Eingaben nicht bestätigt werden, so ist die Heimmannschaft zu kontaktieren, um die Richtigstellung zu veranlassen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben führt zur Verhängung von Geldstrafen gemäß der Gebührenordnung.

Die Originale der Spielberichte sind mindestens bis 2 Wochen nach Meisterschaftsende aufzubewahren.

14) Ausfüllen von Wettspielberichten

Es dürfen nur die vom STTV aufgelegten Spielblöcke verwendet werden. Der Spielbericht ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und vollständig und korrekt auszufüllen.

Unter anderem sind die Spieler*innen mit Vor- und Zunamen anzugeben. Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft muss der*die fehlende Spieler*in nicht eingetragen werden.

Für das Doppel genügt es, die Nummern bzw. Buchstaben der Doppelspieler*innen, die auch die Einzel bestreiten, einzutragen (z.B. 1 + 3 / A + B). Spielt ein*e Spieler*in nur im Doppel, so ist sein*ihr Vor- und Zuname einzutragen.

Sollte bei beiden Mannschaften je ein*e Spieler*in fehlen (w.o.), so ist jenes Einzelspiel, in welchem die beiden Fehlenden aufeinander getroffen wären, mit 0:0 - kein Punkt für eine Mannschaft - zu werten und das Wettspiel mit der nächsten Begegnung fortzusetzen.

Ist ein*e Spieler*in zum fälligen Spiel nicht spielbereit, verliert seine*ihre Mannschaft nach Ablauf der Einspielzeit (2 Minuten) das betreffende Spiel.

Weiters ist zu beachten, dass bereits vor Beginn des Wettkampfes alle Spieler*innen im Spielbericht einzutragen sind. Ein*e im Spielbericht namhaft gemachte*r Spieler*in (auch wenn nicht anwesend) kann von keinem*r anderen*r Spieler*in (z.B. später eintreffende*r Stammspieler*in) ersetzt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass kein*e Spieler*in eingetragen wurde.

Bei Nichtantreten des Gastvereines ist der Heimverein verpflichtet, im Ergebnisdienst „Gegner nicht angetreten“ auszuwählen, wodurch ein 10:0 gewertet wird. Sollte jedoch der Heimverein nicht anwesend sein, so ist der Gastverein verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden den*die Ranglistenreferent*in davon telefonisch oder per E-Mail zu verständigen. In diesem Fall wird geraten, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit (z.B. Schulwart) zu besorgen.

Das Eintragen von nicht den Tatsachen entsprechenden Spielergebnissen führt zur Strafverifizierung und zur Verhängung einer Geldstrafe für die beteiligten Vereine.

15) Spielerbindung

1. Die stärksten Spieler*innen der 1. und 2. Bundesliga, entsprechend der Kadernennung an den Bundesliga-Ausschuss, dürfen in der Landesliga/Salzbürger Liga und darunter nicht eingesetzt werden. Der betroffene Bundesligaverein ist verpflichtet, dem STTV bei der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft bekannt zu geben, welche genannten Spieler*Innen er allenfalls auch in den Verbandsligen zum Einsatz bringen möchte. Der Sportausschuss entscheidet entsprechend der Spielstärke der Spieler*Innen über die Spielberechtigung in der Mannschaftsmeisterschaft.

Ausnahme: 1. Nachwuchsspieler*innen sind - sofern sie noch der Altersklasse U17 oder darunter angehören - in der obersten Liga spielberechtigt. Befinden sich mehrere Nachwuchsspieler*innen im Kader, entscheidet der Sportausschuss bei entsprechender Meldung durch den Verein aufgrund der Spielstärke, ob ein Einsatz auch in einer tieferen Klasse zugelassen wird.

2. Damen sind ebenfalls entsprechend der Einstufung ihrer Spielstärke durch den Sportausschuss einsatzberechtigt.

2. In der höchsten Liga der Mannschaftsbewerbe der Herren dürfen maximal zwei Damen spielen.

3. Alle Vereine haben mit der Abgabe ihrer Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft jeder Mannschaft 3 Stammspieler*innen zuzuordnen, und zwar möglichst ihrer Spielstärke entsprechend. Stammspieler*innen sind an ihre Mannschaft gebunden, es sind lediglich Einsätze in einer höheren Spielklasse zulässig. Weitere einsatzberechtigte Spieler*innen sind als Kaderspieler*innen, gereiht nach ihren RC-Punkten bzw. ihrer Spielstärke, zu nennen. Die Einsatzberechtigung der Stammspieler*innen und der Kaderspieler*innen richtet sich nach der für jedes Spieljahr durch den Sportausschuss festzulegenden RC-Punktegrenze für Einzelspieler*innen. Ein*e Spieler*in ist demnach in jener Liga/Klasse spielberechtigt, deren RC-Punktegrenze er*sie am festgelegten Stichtag nicht überschreitet. Davon ausgenommen sind Spieler*innen der 1. Mannschaft eines Vereines, diese können auch eine höhere RC-Punktezahl aufweisen.

3a. Ab dem Sportjahr 2024/2025 kann pro Mannschaft ein*e Stammspieler*in genannt werden, der*die die RC-Punkte-Grenze in der jeweiligen Klasse um maximal 150 RC-Punkte überschreitet, diese*r Spieler*in ist jedoch für das ganze Sportjahr nur in dieser Mannschaft spielberechtigt.

Es gelten folgende RC-Punktegrenzen ab dem Sportjahr 2024/2025:

Landesliga Herbst offen / Frühjahr	1600 RC Punkte
Landesklasse	1450 RC Punkte
1. Klasse	1300 RC Punkte
2. Klasse	1150 RC Punkte
3. Klasse	1000 RC Punkte
4. Klasse	850 RC Punkte

3b. Verfügt ein*e Spieler*in bei der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft über eine RC-Punktezahl mit einer Standardabweichung größer als ± 91 , so ist diese Abweichung (Punkte) von der *RC- Punktezahl abzuziehen. Die dadurch entstandene RC-Punktezahl berechtigt den vorläufigen Spielereinsatz in der jeweiligen Klasse.

z.B. *1267 +/- 137 RC-Punkte → 1130 RC-Punkte. Somit ist der*die Spieler*in in der 2. Klasse oder höher einsatzberechtigt.

Erreicht diese*r aber erstmals im XTTV- Ergebnisdienst eine RC-Punkte Standardabweichung kleiner als ± 92 wird die Punktezahl in den Spielerbindungen ersetzt und mit der aktuellen Kalenderwoche, z.B. 39, gekennzeichnet. Ab diesem Zeitpunkt steht nun auch der tatsächliche Spielereinsatz in der jeweiligen Klasse fest.

4. Verfügt ein*e Spieler*in bei der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft über keine RC-Punkte, so hat der Verein eine Einschätzung der Spielstärke vorzunehmen und eine dem entsprechende RC-Punktezahl anzugeben. Sollten sich Zweifel an der Richtigkeit der Einschätzung ergeben, ist der Sportausschuss jederzeit berechtigt, eine Prüfung der Spielstärke zu veranlassen und eine Korrektur vorzunehmen. Dies kann zur Folge haben, dass die bisherigen Einsätze strafverifiziert werden. Weicht die gemeldete Spielstärke um mehr als 150 RC-Punkte von der tatsächlichen Spielstärke nach unten ab, wird zusätzlich eine Geldstrafe ausgesprochen.

5. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das RC-Punktesystem beim ersten Einsatz eine vorläufige Punktezahl von 1450 +/- 450 Standardabweichung vergibt, unabhängig von der Liga/Klasse bzw. der tatsächlichen Spielstärke. Erst durch mehrfache Spiele verringert sich die Standardabweichung und ändert sich die Punktezahl. Sobald die Standardabweichung unter 92 Punkte fällt (bis dahin sind die Punkte im XTTV mit einem * gekennzeichnet), kann von einer realen Punktezahl entsprechend der tatsächlichen Spielstärke ausgegangen werden. Die Spielberechtigung richtet sich immer nach der vom Verein eingeschätzten und in den Spielerbindungen veröffentlichten RC-Punktezahl. Scheint bei einem*er Spieler*in erstmals im XTTV-Ergebnisdienst eine RC-Punkte Standardabweichung kleiner ± 92 auf, wird die angeführte Punktezahl (geschätzte oder mit einem * Sternchen versehene Punktezahl) durch die erreichte Punktezahl in den Spielerbindungen ersetzt und mit der aktuellen Kalenderwoche, z.B. 39, gekennzeichnet.

6. Zugleich müssen die aktuellen Spielberechtigungen in der XTTV-Datenverwaltung von dem*der Vereinsverantwortliche*n gewartet werden, d.h. in der Vereinsspielerliste ist bei den einzelnen Spieler*innen unter „Spielerdaten“ das entsprechende Feld (also „Ja“ oder „Nein“) bei „Auswählbar im ED (Ergebnisdienst):“ anzuklicken.

7. Die Mannschaftszuordnungen der Spieler*innen werden vom Sportausschuss kontrolliert. Der Sportausschuss behält sich vor, die RC-Punktegrenzen der jeweiligen Ligen und Klassen nach Vorliegen der Nennungen anzupassen, falls dies erforderlich erscheint. Weiters kann der Sportausschuss über Antrag in berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen Spieler*innen eine Ausnahmegenehmigung erteilen, z.B. einem*r Nachwuchsbetreuer*in, diese sind dann an die jeweilige Mannschaft gebunden und sind in einer höheren Mannschaft nicht spielberechtigt.

8. Bei Neuanmeldung oder Reaktivierung eines*r Spieler*in während des laufenden Spieljahres muss auch eine Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft erfolgen, damit diese*r einsatzberechtigt ist (Kaderspieler). Erfolgt diese Meldung nicht, so ist der*die betreffende Spieler*in in der laufenden Meisterschaft nicht einsatzberechtigt.

9. Sollten diese Bestimmungen missachtet werden, so wird der Einsatz dieses*r Spieler*in als Verwendung eines*r unberechtigten Spieler*in gewertet (Strafverifizierung und Geldstrafe).

10. Ist ein Verein in einer Spielklasse mit zwei oder mehreren Mannschaften vertreten, so sind die Kaderspieler*innen ab dem ersten Einsatz für eine dieser Mannschaften in dieser Spielklasse an die betreffende Mannschaft gebunden.

Ab diesem Zeitpunkt sind sie als Kaderspieler*innen nur mehr in tieferen Spielklassen (sofern sie die Punktegrenze nicht überschreiten und noch nicht durch 3-fachen Einsatz gebunden sind) oder in einer höheren Spielklasse einsatzberechtigt.

11. Jede*r Spieler*in wird an eine höhere Klasse/Liga gebunden, wenn er*sie drei Mal in der höheren Klasse/Liga eingesetzt wurde, wobei das Spieldatum zählt und nicht die Spielrunde. Dies bedeutet, dass z.B. ein*e Spieler*in der 4. Klasse nach zweimaligem Start in der 1. Klasse und einmaligem Start in der 3. Klasse bereits an die 3. Klasse und nach einem weiteren Start in der 1. Klasse an die 1. Klasse gebunden ist.

Weiters darf ein*e Spieler*in in einer Runde nur einmal eingesetzt werden (d.h. wenn der*die Spieler*in in einer oberen Klasse z.B. am Montag aushilft, dann ist er*sie in derselben Runde in der unteren Klasse nicht mehr einsatzberechtigt. Sollte er*sie bereits

zu einem früheren Termin - z.B. Vorverlegung des Spieles - in einer unteren Klasse gespielt haben, so ist er*sie auch in der oberen Klasse nicht mehr einsatzberechtigt). Einsätze in der Bundesliga (U17-Spieler*innen und Damen) sind dabei unbeachtlich. Wird eine Klasse mit Hin- und Rückrunde ausgetragen so werden die Runden nach der Hinrunde weitergezählt (z.B. gilt die 1. Runde der Rückrunde in einer Klasse mit 6 Mannschaften als 6. Runde).

Zu den vorgesehenen Doppelspielen können zwei andere Spieler*innen als zu den Einzelspielen eingesetzt werden, jedoch sind diese Spieler*innen in der gleichen Runde in einer anderen Mannschaft ebenso nicht mehr spielberechtigt.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird das direkt betroffene Meisterschaftsspiel mit 0:10 strafbegläubigt und eine Geldstrafe verhängt.

16) Spieler*innenwechsel im Verein

Für den Frühjahrsdurchgang können die Vereine andere Spieler*innen als Stamm- bzw. Kaderspieler*innen namhaft machen. Dies ist vor der Auslosung der Frühjahrsmeisterschaft schriftlich dem Meisterschaftsreferenten des STTV bekannt zu geben.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Von den zum Einsatz gekommenen Spieler*innen im Herbst darf der*die Ranglistenbeste nicht in eine untere Mannschaft, von den restlichen Stammspieler*innen darf nur eine*r in die nächsttiefere Mannschaft wechseln. Ein Wechsel eines*r Spieler*in in eine obere Klasse kann mit Ausnahme der gem. Pkt. 3a und 7 an ihre Mannschaft gebundenen Spieler*innen ohne Einschränkungen vollzogen werden. Der Sportausschuss behält sich die endgültige Entscheidung vor.

Sollte ein Verein während der Spielsaison eine Mannschaft aus dem Bewerb zurückziehen, sind die in dieser Mannschaft als Stammspieler*innen gemeldet gewesenen Spieler*innen bzw. die überwiegend zum Einsatz gekommenen Spieler*innen während der restlichen Spielzeit in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt.

Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines im Herbst- und Frühjahrsdurchgang in einer Liga oder Klasse, so sind diese wie getrennte Vereine zu betrachten, das heißt, dass für den Frühjahrsdurchgang kein Spieler*innenwechsel durchgeführt werden darf.

17) Mehrfaches Nichtantreten oder Rückziehung einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft in einem Spielhalbjahr dreimal nicht an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung.

Die Rückziehung einer Mannschaft kann bei sonstiger Unbeachtlichkeit nur durch den*die Vereinsobmann*frau und frühestens mit Wirkung für die nächstfolgende Meisterschaftsrunde schriftlich an den Meisterschaftsreferenten erfolgen. Sie löst ab dem Zeitpunkt der erfolgten Meisterschaftsauslosung die Verhängung einer Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung aus.

In beiden Fällen werden alle Spielergebnisse gestrichen und sind die in dieser Mannschaft als Stammspieler*innen gemeldet gewesenen Spieler*innen bzw. die überwiegend zum Einsatz gekommenen Spieler*innen unter Berücksichtigung deren Spielstärke während der restlichen Spielzeit in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt.

Rückziehung einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung vor der ersten Meisterschaftsrunde:

Die Stammspieler*innen dieser Mannschaft sind nun unter Berücksichtigung der Bestimmungen (s.o. Punkt 15 – Spielerbindung, z.B. Spielstärke) in eine andere Mannschaft (dort ist eine Umreihung also kurzfristig möglich), bzw. als Kaderspieler*in zu nennen. Dies muss aber nachweislich noch vor der 1. Meisterschaftsrunde erfolgen!

18) Auf-, Abstieg und Klasseneinteilung

Aufgrund des Spielsystems im Frühjahr ergibt sich automatisch die Klassenzusammensetzung für den darauffolgenden Herbstdurchgang.

Im Herbst werden die obersten Spielklassen nach Möglichkeit mit 12 Mannschaften gespielt, jedoch ist die Einteilung von der Gesamtnennung und dem möglichen Hinzukommen von aus der Bundesliga absteigenden Mannschaften abhängig. Für den Fall, dass eine oder mehrere Mannschaften aus der Bundesliga absteigen, erhalten sie eine Startberechtigung in der Landesliga. Sämtliche anderen Mannschaften werden dadurch nach unten gereiht.

Falls eine Mannschaft, die sich für die höhere Klasse im Herbstdurchgang qualifiziert hat, freiwillig ausscheidet, geht das Recht der Teilnahme an die nächstplatzierte Mannschaft des Frühjahrsdurchganges über.

Die endgültige Klasseneinteilung wird auf Grund der abgegebenen Nennungen vom Sportausschuss vorgenommen. Neue Mannschaften werden nach sportlichen Gesichtspunkten aufgrund ihrer Spielstärke eingereiht.

19) Spieler*innenanmeldungen

Alle in der Meisterschaft eingesetzten Spieler*innen müssen ordnungsgemäß beim Verband gemeldet sein.

Anmeldeformulare können von der Homepage des STTV (www.sbgttv.at) heruntergeladen werden. Die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare sind im Original an den Meldereferenten des STTV zu senden bzw. diesem zu übergeben. Für die Spielberechtigung bei Turnieren genügt die Abrufbarkeit im XTTV bzw. für die Mannschaftsmeisterschaft die Anführung in den Spielerbindungen.

20) Übertrittstermine

ABMELDUNGEN: 21.12. - 31.12. und 11.06. - 20.06.

ANMELDUNGEN: 01.01. - 10.01. und 21.06. - 30.06.

Auf die genauen Bestimmungen des Meldewesens gemäß Handbuch des ÖTTV wird hingewiesen.

21) Verbandsbeitrag

Der von der Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Frühjahrsdurchganges auf das Konto des STTV zu überweisen; widrigenfalls kann der Vorstand nach vergeblicher eingeschriebener Mahnung eine Vereinssperre für alle Mannschaften bzw. den Ausschluss von allen ÖTTV-, sonstigen Verbands- und Vereinsturnieren aussprechen.

22) Mannschaftsgebühr

Die Mannschaftsgebühren sind spätestens 14 Tage nach Beginn des Herbsdurchganges zu überweisen.

23) Jugendförderungsbeitrag

Dieser wird zusammen mit der Mannschaftsgebühr vorgeschrieben und ist zum selben Zeitpunkt fällig.

Der Beitrag wird am Ende eines Sportjahres wieder auf Vereine aufgeteilt, die Jugendliche in der Mannschaftsmeisterschaft einsetzen oder diese zu Turnieren des STTV entsenden.

Der Berechnungsschlüssel für die Aufteilung wird vom Vorstand beschlossen.

24) Geldstrafen

Strafen werden in den STTV - Nachrichten verlautbart. Sie sind bis zum Ablauf des Folgemonats auf das Konto des STTV zu überweisen. Bei Überschreitung der Frist verhängt der STTV einen Zuschlag von 20%. Bei weiterem Säumnis kann die Sperre des Vereins ausgesprochen werden.

25) Fahrtkostenentschädigung

Tritt ein Verein zu einem Wettspiel - ausgenommen beide Vereine befinden sich in derselben Gemeinde – nicht an, gebührt dem angetretenen Verein eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt (Entfernung zwischen den Wettspielstätten).

Diese Entschädigung ist vorerst zwischen den betroffenen Vereinen selbst abzusprechen. Der angetretene Verein hat den nicht angetretenen Verein mittels E-Mail zu verständigen und eine Fristsetzung sowie die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Pauschalabgeltungen können zwischen den Vereinen vereinbart werden. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, kann vom geschädigten Verein der STTV eingeschaltet werden.

Der Vorstand kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spieler*innen sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen. Dem geschädigten Verein steht aufgrund der zivilrechtlichen Bestimmungen ein Klagerecht beim Bezirksgericht für Zivilsachen zu.

26) Pauschale Aufwandsabgeltung

Bezüglich der pauschalen Aufwandsabgeltung wird auf die genauen Bestimmungen des § 46 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

Für den Bereich des STTV werden nachstehende Höchstsummen festgelegt:

Landesliga	€ 880,--	3. Klasse	€ 265,--
Landesklasse	€ 700,--	4. Klasse	€ 175,--
1. Klasse	€ 525,--	5. Klasse	€ 90,--
2. Klasse	€ 350,--		

Sollten Aufwandsabgeltungen verlangt werden, so sind diese **verpflichtend** dem Meldereferenten des STTV schriftlich mitzuteilen.

27) Bedingte Freigabe

Zwischen einem*r Spieler*in, seinem*ihrem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein (Zielverein) kann eine „bedingte Freigabe“ vereinbart werden, wodurch der*die Spieler*in für den Zielverein die Spielgenehmigung erhält. Für eine derartige Vereinbarung ist ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Zielverein beim Landesverband anzufordern. Weitere Einzelheiten richten sich nach § 44a des Regulativs des ÖTTV.

28) Einbringung von Protesten und Anzeigen

Der Protestgrund muss sofort bei Einsetzen des Protestes unter Angabe seines Eintrittes, der Zeit und des Spielstandes auf dem Wettspielformular vermerkt werden. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden. Ein Protest nach Abschluss des Spieles ist nur im Falle eines*r unberechtigten Spieler*in möglich.

Innerhalb von 8 Tagen hat der protestierende Verein an den MuBA des STTV eine schriftliche Erläuterung des Protestes zu senden und die entsprechende Protestgebühr auf das Konto des STTV einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gilt der Protest als nicht eingebracht und wird vom MuBA daher nicht behandelt. Gegen nicht eingebrachte Proteste gibt es keine Berufung!

Gegen die Entscheidung des MuBA kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto des STTV einzuzahlen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen (berechnet vom Tage der Verlautbarung oder Zustellung) im Wege des Landesverbandes schriftlich an den Vorstand des ÖTTV berufen werden. Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto des STTV einzuzahlen.

Bei Protesten in der 1. und 2. Instanz wird die Protestgebühr rückerstattet, wenn dem Protest vollinhaltlich stattgegeben wurde. Weiters wird auf die Bestimmungen des § 32 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

29) Spiellokal

Jeder Verein hat in der XTTV-Datenverwaltung unter dem Punkt „Vereinshallen“ ein oder mehrere Spiellokale (Ersatzhalle) einzutragen.

Jedes Meisterschaftsspiel darf nur in einem vom STTV kommissionierten Spiellokal ausgetragen werden, bei entsprechender Nähe kann ein Spiellokal auch in einem anderen Bundesland liegen.

Bei neuen Spiellokalen wird ein Mitglied des STTV die jeweiligen Licht- und Platzverhältnisse überprüfen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der jeweilige Verein zu tragen.

ACHTUNG: Ausreichende Beleuchtung der Spielfläche mit gleichmäßigem Licht. Temperatur im Spiellokal mindestens + 16 Grad. Wird die Mindesttemperatur bei Spielbeginn nicht erreicht, so kann die Gastmannschaft zur Durchführung des Wettspieles nicht gezwungen werden (Abtreten und entsprechender Protest an den MuBA). Dem Gastverein sind anfallende Fahrtkosten aber auf jeden Fall zu ersetzen. Weiters wird auf die Bestimmungen des § 37 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

30) Spielgeräte und Spielkleidung

Tische: gemäß § 36 Handbuch des ÖTTV

Bälle: gemäß § 36 Handbuch des ÖTTV

Zählgeräte: sind in allen Ligen und Klassen verpflichtend zu verwenden.

Schläger/Beläge: es dürfen nur Schläger und Beläge, die eine Zulassung des ITTF besitzen, verwendet werden. Neben dem ITTF- Zeichen muss die Marken- und Typenbezeichnung deutlich erkennbar sein. Die zulässigen Beläge werden jährlich in den STTV - Nachrichten verlautbart.

BITTE BEACHTEN: Sollte ein Regelverstoß festgestellt werden, so ist dieser sofort bei Bekanntwerden mit Angabe der Uhrzeit am Wettspielformular zu vermerken und ein Protest einzureichen. Die Verwendung von unberechtigtem Material führt automatisch zur Annullierung der Spiele dieses*r Spieler*in.
Bei nachweislicher Verwendung von unerlaubtem Material erhält der*die Spieler*in vom Landesverband eine Sperre von 3 Spielen und der Verein eine Geldstrafe.
Kontrollorgane laut Pkt. 12 sind im Zuge von Kontrollen berechtigt, Schläger, die nicht den Vorschriften entsprechen, einzuziehen, um diese von Materialexperten untersuchen lassen zu können. Sollte ein*e Spieler*in eine Kontrolle verweigern, wird angenommen, dass sein Schläger nicht den Bestimmungen entspricht.

Spielkleidung: Die Mannschaften müssen in allen Ligen und Klassen gleichartige, gleichfarbige Hemden tragen (dies muss auch im XTTV vor der Eingabe der Spielergebnisse als „regelgemäß“ oder als „regelwidrig“ bestätigt werden).
Das Tragen von Trainingsanzügen bzw. langen Hosen während des Wettspieles ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: Behinderung; Ausnahmegenehmigungen sind beim MuBA einzuholen und werden in den STTV - Nachrichten verlautbart).
Die Spielkleidung darf bei Verwendung von weißen Bällen nicht weiß und bei Verwendung von gelben Bällen nicht gelb sein.
Wettspiele gegen eine nicht vorschriftsmäßig gekleidete Mannschaft bzw. eine*n nicht vorschriftsgekleidete*n Spieler*in müssen ausgetragen werden, jedoch kann eine Meldung an den MuBA erfolgen.

31) Spielregeln

Die Bestimmungen des Abschnitt A, Handbuch des ÖTTV sind genauestens zu beachten.

Änderungen von Spielregeln werden zeitgerecht in den STTV-Nachrichten verlautbart.

32) Tabellen und Ranglisten

Diese werden von dem*der Ranglistenreferent*in des STTV geführt und erstellt.

Mannschaftsbewerb:

Für den Tabellenplatz ist die erreichte Gesamtpunkteanzahl ausschlaggebend. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl auf, entscheidet zwischen ihnen das bessere Spielverhältnis, dann das bessere Gesamtsatzverhältnis, dann das direkte Spiel, dann das Satzverhältnis des direkten Spieles und schließlich die Einzelpunkte des direkten Spieles.

Einzelrangliste:

In diese Wertungsliste werden Spieler*innen aufgenommen, die in mindestens 70% der möglichen Mannschaftsspiele ihrer Mannschaft zum Einsatz gekommen sind. Für die Wertung werden w.o. Spiele und strafverifizierte Spiele nicht herangezogen.

Für die Reihung wird folgende Formel angewendet:

$$\frac{\text{Anzahl der Mannschaftsspiele} \times \text{Einzelsiege}}{\text{Einzelniederlagen}}$$

33) STTV - Nachrichten

Diese werden in Eigenregie hergestellt und vier- bis fünfmal pro Halbjahr an die Sektionsleiter*innen und Mannschaftsführer*innen versandt. Im Hinblick auf Kosteneinsparungen erfolgt die Übermittlung per E-Mail. Dieser Versand erfolgt kostenlos. Mitteilungen der Vereine, die in den Nachrichten verlautbart werden sollen, sind ausnahmslos an den Hersteller oder Herausgeber zu senden.

GEBÜHRENORDNUNG

1) Gebühren

Aufnahmegebühr für neuen Verein	€ 120,--
Jährlicher Verbandsbeitrag	€ 265,--
Spieler*innenlizenzgebühr	€ 16,--
Mannschaftsgebühr inkl. Jugendförderungsbeitrag	
bei einer Mannschaft	€ 160,--
bei zwei Mannschaften	€ 285,--
bei drei Mannschaften	€ 410,--
bei vier Mannschaften	€ 525,--
bei fünf Mannschaften	€ 640,--
bei sechs Mannschaften	€ 745,--
bei sieben Mannschaften	€ 840,--
für jede weitere Mannschaft zusätzlich	€ 95,--
An- oder Ummeldung Spieler*in	€ 10,--
Anmeldung Jugendspieler*in (bis 17. Lebensjahr)	€ 5,--
Anmeldung Jugendspieler*in ohne Meisterschaftseinsatz	€ 0,--
Duplikat eines Spieler*innenpasses	€ 5,--
Formular für die bedingte Freigabe	€ 5,--
Wettspielblock (50 Blatt)	€ 25,--
Protestgebühr 1. Instanz (MuBA)	€ 45,--
Protestgebühr 2. Instanz (Vorstand STTV)	€ 90,--
Protestgebühr 3. Instanz (ÖTTV)	€ 180,--
Schiedsrichter*innengebühr (Mannschaftsmeisterschaft STTV)	€ 25,--
Schiedsrichter*innengebühr bei Turnieren des STTV	
SR*in	€ 8,--/h
OSR*in	€ 10,--/h
Fahrkostenentschädigung für Schiedsrichter*innen (im Auftrag STTV)	€ 0,30/km
Vom Verein Beauftragte des Landesverbandes für Turnierabwicklungen	€ 10,--/h

2) Geldstrafen

Rückziehung einer Herrenmannschaft ab erfolgter Auslosung	€ 250,--
Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel bzw. Nichteinhalten von Bestimmungen, welche zu einem Nichtantreten führen	€ 75,--
Unvollzähliges Antreten in allen Ligen ab dem 2. Mal pro Saison	€ 30,--
Fälschung eines Spielberichtes	€ 75,--
Verwendung je unberechtigt eingesetzten*r Spieler*in bzw. Einsatz eines*r um -150 RC-Punkte falsch eingeschätzten Spielers*in	€ 50,--

Erstmalige verspätete oder unterlassene Eintragung eines Spielergebnisses oder einer Spielverlegung (Vor- oder Nachverlegung) je Mannschaft	€ 10,--
Zweimalig	€ 15,--
Dreimalig	€ 20,--
usw.	

Erstmalige verspätete oder unterlassene Bestätigung eines Spielergebnisses je Mannschaft	€ 10,--
Zweimalig	€ 15,--
Dreimalig	€ 20,--
usw.	

Eintragung des Spielergebnisses nach Sätzen, anstatt Punkten	€ 10,--
--	---------

Unrichtiger Eintrag der Spielberechtigung in der XTTV-Datenverwaltung („auswählbar im ED“ = Ergebnisdienst; siehe Pkt. 15)	€ 10,--
--	---------

Nicht-genehmigte regelwidrige Nachverlegungen	€ 50,--
---	---------

Kein Zählgerät in allen Ligen und Klassen	1. Mal	€ 10,--
	2. Mal	€ 20,--
	3. Mal	€ 40,--

Regelwidrige Spielkleidung einer Mannschaft in allen Ligen und Klassen ab dem 2. Mal pro Spieljahr (siehe Punkt 30)	€ 25,--
---	---------

Verwendung von unerlaubten Spielmaterial	€ 75,--
--	---------

Grob unsportliches Verhalten bzw. Ehrverletzung	€ 100,--
---	----------

Verstoß gegen das Rauch- und Alkoholverbot in Spiellokalen	€ 50,--
--	---------

Nichtbeachtung eines vom STTV festgesetzten und verlautbarten Schutztermins	€ 100,--
---	----------

Nichterscheinen eines*r Vereinsvertreter*in zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung	€ 100,--
---	----------

Verspätete Abgabe der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft	€ 100,--
--	----------

3) Nenngeldhöchstsätze

Landesmeisterschaften Allgemeine Klasse

Einzelbewerbe	€ 15,--
Doppelbewerbe pro Person	€ 8,--
Junior*innen	€ 8,--

Senior*innenlandesmeisterschaften

Einzelbewerbe	€ 15,--
Doppelbewerbe pro Person	€ 8,--

Mannschaftsbewerb pro Mannschaft	€ 30,--
<u>Jugendlandesmeisterschaften</u>	
Einzelbewerbe	€ 10,--
Doppelbewerbe	€ 5,--
Mannschaftsbewerb pro Mannschaft	€ 15,--
<u>Nachwuchsranglistenturniere</u>	
pro Teilnehmer*in	€ 15,--
<u>RC-Turniere</u>	
pro Teilnehmer*in	€ 15,--
<u>Zuschlag</u> für verspätete Zahlung der Nennggebühren (ab einem Monat nach Turnier)	20 %

C) SPIELKLEIDUNG BEI TEILNAHME AN ÜBERREGIONALEN VERANSTALTUNGEN

Bei sämtlichen überregionalen Turnierveranstaltungen, zu denen die Entsendung durch den STTV erfolgt, haben die entsendeten Spieler in den Mannschaftsbewerben mit der STTV-Spielkleidung anzutreten und zu spielen (inkl. Siegerehrung), sofern diese ausgegeben wird.

Bei folgenden Veranstaltungen gilt dies auch für die Einzel- und Doppelbewerbe:

- Österreichische Staatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse
- Austria Top 12
- Nachwuchs Top 10
- Österreichische Meisterschaften im Nachwuchsbereich sowie U21

Die Spieler sind angehalten, diese Vorgaben bei allfälligem Abschluss von Sponsorverträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Zuwiderhandeln sind dem STTV die gesamten Beschickungskosten (Nenngeld, Nächtigungs- und Fahrtkosten) durch den betroffenen Spieler zu ersetzen. Im Wiederholungsfall behält sich der STTV weitere Maßnahmen vor.

D) RICHTLINIEN FÜR TURNIERE

1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Landesmeisterschaften und Salzburger Nachwuchsligen sind Veranstaltungen des Salzburger Tischtennisverbandes für ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldete Spieler*innen, d.h. er*sie muss einen gültigen Spielerpass besitzen.

Die Austragung wird auf Ansuchen an Mitgliedsvereine (in der Folge Ausrichter genannt) übertragen. Der Termin ist vom Ausrichter in Absprache mit dem Vorstand festzulegen. Alle Landesmeisterschaften (Allg. Klasse, Senior*innen, Nachwuchs) genießen **Terminschutz**, d.h. es dürfen zu diesen Terminen keine anderen STTV-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Für andere Turniere (Bezirksmeisterschaften, Saisonvorbereitungsturniere, usw.) kann seitens des Veranstalters beim Vorstand um Terminschutz angesucht werden.

Die Austragungsform richtet sich nach der Anzahl der für die einzelnen Bewerbe abgegebenen Nennungen, erfolgt anhand des STTV-Handbuchzusatzes „Mögliche Austragungsformen bei Turnieren“ und wird im Rahmen der Auslosung festgelegt.

Weitere Informationen dazu sind in der jeweiligen Ausschreibung enthalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Vorrunden in Form von Gruppen auszutragen. Die Einteilung der Gruppen erfolgt grundsätzlich nach den RC-Punkten im Schlangenliniensystem.

Die Besetzung des Oberschiedsrichters erfolgt über den Landesschiedsrichterreferenten. Der nominierte Oberschiedsrichter sollte nach Möglichkeit zumindest die nationale (Ober)-Schiedsrichterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Bei allen Turnieren des STTV stehen dem Oberschiedsrichter und dessen Stellvertreter bei Spielen, die ohne geprüften Schiedsrichter geleitet werden, sämtliche in der Tischtennis-Regel 2.6 (Vorschriftsmäßiger Aufschlag) und in der Bestimmung für internationale Veranstaltungen 3.5.2 (Fehlverhalten) festgelegten Rechte eines Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten zu, sofern der Oberschiedsrichter bzw. dessen Stellvertreter zumindest die nationale Oberschiedsrichterprüfung erfolgreich absolviert hat.

a) **Setzung und Auslosung:**

Die Setzung hat nach der jeweiligen Setzungsliste zu erfolgen, die anhand der am Auslosungstag aktuell gültigen RC-Punktzahl (ausgenommen LM allgemeine Klasse) erstellt wird.

Für die Landesmeisterschaften allgemeine Klasse wird als Stichtag für die Setzung nach RC-Punkten der Tag der Aussendung der Ausschreibung festgelegt.

Um Unklarheiten bei der Startberechtigung und bei der Setzung zu vermeiden, dürfen Ausrichter von Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse, Senior*innen bzw. im Nachwuchsbereich die Auslosung der einzelnen Bewerbe nur mit Absprache des*der Sportreferent*in, des*der Senior*innenreferent*in bzw. des*der Nachwuchsreferent*in oder deren Stellvertreter*innen durchführen. Für alle anderen Turniere wird dies ebenfalls empfohlen.

Mögliche Austragungsformen: siehe separates Dokument Die Setzung ist folgendermaßen vorzunehmen (Verwendung des TT-Turnierprogramms!):

Die Nr. 1: im Raster ganz oben

Die Nr. 2: im Raster ganz unten

Die weitere Setzung erfolgt durch automatische Auslosung des TT-Turnier-Programms oder durch den Turnierausschuss (laut ÖTTV-Handbuch).

Der Sportausschuss oder die Turnierjury ist berechtigt Änderungen an der Setzung vorzunehmen (z.B. falls Spieler*innen des gleichen Vereins in der 1. Runde aufeinandertreffen).

Steht unmittelbar vor Beginn eines Bewerbes der Ausfall von Spieler*innen, die auf den Plätzen 1-4 gesetzt sind, fest, ist wie folgt zu verfahren: Bei Ausfall von einem/r Spieler*in bleibt dieser Platz leer – erst wenn sich auf Grund mehrerer Ausfälle ein Ungleichgewicht in den Rasterhälften ergibt, werden die verbleibenden gesetzten Spieler oder Paare nach ihrer Rangfolge neu nummeriert und, soweit möglich, neu auf die Setzungsplätze gelost. (ÖTTV Handbuch 3.6.5.2). Nach Beginn des Bewerbes ist eine Änderung der Gesetzten unter keinen Umständen mehr möglich. Änderungen der Auslosung dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen, Punkte 3.6.4 bis 3.6.6, durchgeführt werden.

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler*innen desselben Vereines nicht in der ersten Runde aufeinandertreffen.

Sind auf Grund der genannten Spieler*innenanzahl Freilose zu vergeben, so sind diese beginnend bei der Nr.1 an die gesetzten Spieler*innen zu verteilen. Weitere Freilose sind vor Beginn der Auslosung gleichmäßig über den Raster zu verteilen.

Vorrundenspiele sind vor Beginn der Auslosung so festzulegen, dass keiner der gesetzten Spieler*innen eine Vorrunde zu bestreiten hat. (gilt nicht für Mannschaftsbewerbe).

Als Information für die Teilnehmer*innen und Betreuer*innen sind ein Zeitplan sowie die Auslosung an einem gut sichtbaren und leicht zugänglichen Platz auszuhängen. Während der Durchführung eines Bewerbes sind die Ergebnisse im Aushang laufend zu aktualisieren und der Beginn eines neuen Bewerbes ist den Teilnehmer*innen ca. 15 Minuten vorher anzukündigen. Um Verwechslungen zu vermeiden ist bei Namensgleichheit der Vorname **ausgeschrieben** beizufügen.

b) Hallenausstattung:

Es dürfen ausschließlich vom ÖTTV zugelassene Spielgeräte (Tische, Netze, Bälle, ...) verwendet werden. Die Tische müssen vom gleichen Modell sein. Bei unterschiedlichen Modellen muss eine Trennung von Bewerben (z.B. Damen, Herren, Altersklassen) gegeben sein. Für jeden Tisch ist ein Schiedsrichtertisch samt Zählgerät vorzusehen. Tische, Zählgeräte und Banden können bei Bedarf vom STTV ausgeborgt werden.

Gegen den Einfall von störendem Tageslicht sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die nicht im Einsatz befindlichen Spieler*innen und Betreuer*innen sind nach Möglichkeit Sitzgelegenheiten vorzusehen.

Je nach Dauer der Veranstaltung ist ein entsprechendes Buffet anzubieten.

Es ist zu gewährleisten, dass ein Kleberaum, entsprechende Umkleideräumlichkeiten sowie Duschen mit Warmwasser vorhanden sind.

Die Turnierleitung muss über eine Sprechanlage verfügen, die eine gut verständliche Information der Teilnehmer*innen in der Halle, im Buffet sowie in einem eventuellen Aufenthaltsraum für Spieler*innen und Betreuer*innen sicherstellt.

c) Finanzielles:

Die Höhe des Nenngeldes wird vom Vorstand gemeinsam mit der Gebührenordnung beschlossen. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Strafen wegen nicht eingehaltener Startverpflichtungen werden vom STTV vorgeschrieben und fließen dem STTV zu.

Vom Ausrichter sind angemessene Ehrenpreise für die Erst- bis Drittplatzierten jedes Bewerbes zur Verfügung zu stellen.

Einnahmen aus Werbung auf Drucksorten, Plakaten und in der Veranstaltungshalle sowie ein Reinerlös aus dem Buffet fließen dem ausrichtenden Verein zu.

d) Öffentlichkeits- und Pressearbeit:

Der*die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit ist verpflichtet, die landesweite und regionale Presse sowie das ORF-Landesstudio Salzburg laut der beim STTV aufliegenden Presseliste zeitgerecht vor der Veranstaltung zu informieren. Unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltung ist ein Kurzbericht mit allen Ergebnissen an dieselben Medien zu übermitteln.

Der Kurzbericht ist außerdem gemeinsam mit allen Ergebnissen an den*die zuständige*n Funktionär*in für das STTV-Mitteilungsblatt, an den*die Präsident*in des STTV sowie an den*die zuständige*n Fachreferent*in zu übermitteln.

Da diese Berichte zumeist auch Fotos beinhalten, haben die Teilnehmer*innen in einheitlicher Vereinskleidung anzutreten (jedenfalls für die Siegerfotos), keinesfalls jedoch in Freizeitkleidung (gilt v. a. für Hobbyspieler, soweit startberechtigt).

Um sowohl die Pressearbeit als auch die Dokumentation dieser Veranstaltungen professioneller zu gestalten ergibt sich daraus auch die Notwendigkeit, dass alle Spieler*innen, welche die Plätze 1-3 erreicht haben, bei der Siegerehrung verpflichtend anwesend sein müssen, und zwar in ihrer jeweiligen Vereinskleidung.

2) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER ALLGEMEINEN KLASSE

Vereine, die an der Ausrichtung von Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse interessiert sind, haben spätestens zu Beginn eines jeden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den Sportausschuss des Salzburger Tischtennisverbandes zu richten. Der Vorstand vergibt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen (Hallengröße, Anzahl der Tische, usw.) die Landesmeisterschaften an einen der Bewerber. Weiters wird gemeinsam mit dem Ausrichter unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes ein Termin für die Austragung gesucht.

Eigenmächtige Terminfestlegungen bzw. -verschiebungen seitens des Ausrichters sind nicht gestattet!

Die **Ausschreibung** wird vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien für Turniere erstellt und vor Veröffentlichung dem Sportausschuss und dem*der Oberschiedsrichter*in zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die **Beginnzeiten** sind so festzulegen, dass auch den Vereinen aus weiterer Entfernung die Anreise am selben Tag unter Berücksichtigung der Einspielzeit zu zumutbaren Zeiten möglich ist (früheste empfohlene Beginnzeit: 9 Uhr). Das **Ende** der Bewerbe inklusive Siegerehrung soll an Tagen, auf die am nächsten Tag ein Arbeitstag folgt, nicht nach 19:30 Uhr, auf die am nächsten Tag kein Arbeitstag folgt, nicht nach 21 Uhr sein.

Folgende **Hauptbewerbe** kommen zur Austragung:

Herren Einzel A
Damen Einzel A
Herren Doppel

Damen Doppel
Mixed Doppel
Junioren Einzel

Nebenbewerbe können vom Ausrichter je nach Anzahl der vorhandenen Tische unter Einhaltung der oben angeführten Beginn- und Schlusszeiten nach Absprache mit dem*der Sportreferent*in zusätzlich ausgetragen werden.

In den **Hauptbewerben** sind nur jene Spieler*innen spielberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ordnungsgemäß beim Salzburger Tischtennisverband gemeldet sind sowie Spieler*innen, die zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch seit mindestens einem Jahr (gilt auch im Senior*innen- und Nachwuchsbereich) beim Salzburger Tischtennisverband ordnungsgemäß gemeldet sind.

Zusätzliche Startberechtigung im Nachwuchsbereich (U21/Junior*innen):

Spieler*innen die zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch noch nie davor bei einem Verein gemeldet war und beim Salzburger Tischtennisverband ordnungsgemäß gemeldet sind.

Die **Startberechtigung** an den einzelnen Bewerben bei der **Landesmeisterschaft der Allgemeinen Klasse**, sowie bei **anderen Turnieren**, bei denen Bewerbe für einzelne Spielklassen ausgeschrieben werden, richtet sich nach der am Tag der Aussendung der Ausschreibung gültigen RC-Punktezahl.

Für Spieler*innen ohne RC-Punkte erfolgt die Setzung durch den Sportausschuss (Einschätzung der Spielstärke).

Damen sind in allen Nebenbewerben, die nicht explizit als „Herren-Bewerbe“ ausgeschrieben sind, spielberechtigt.

Für den B-Bewerb (Nebenbewerb) gilt folgende Regelung: Wenn ein Spieler mindestens 50% der in der Vorsaison (Halbsaison) erfolgten Spielrunden der Bundesliga absolviert hat, zählt dieser Spieler als Bundesligaspieler.

Mögliche Austragungsformen: siehe separates Dokument

Bei sämtlichen Turnieren wird der*die Titelverteidiger*in, sofern er*sie im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und gemeldet hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung erfolgt nach der RC-Punktliste.

Der Ausrichter hat das Recht, für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze vom Vorstand festgesetzt wird. Weiters ist der Ausrichter verpflichtet, zumindest eine*n Oberschiedsrichter*in sowie eine geeignete Turnierleitung zu stellen. Der*die Oberschiedsrichter*in muss zumindest die Prüfung für Schiedsrichter*innen auf Landesebene abgelegt haben und mit den Durchführungsbestimmungen für internationale Veranstaltungen vertraut sein. Sollte dies dem Ausrichter nicht möglich sein, so kann beim Landesverband um entsprechende Personalbeistellung angesucht werden. Der Ausrichter hat in diesem Fall sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung zu tragen, sowie eine Gebühr laut STTV Handbuch pro geleisteter Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen.

Bei den Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse haben alle Vereine unter Anwendung der folgenden Bestimmung Startverpflichtung:

Jeder Verein hat für die 1. Mannschaft zwei Spieler*innen und je weiterer Mannschaft je eine*n Spieler*in zu entsenden.

Jeder Verein hat eine*n Spieler*in mehr zu entsenden, als der Zahl seiner Mannschaften entspricht, mit welchen er an der Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt.

Bei Nichteinhaltung der Startverpflichtung durch Vereine wird vom STTV eine Gebühr in der Höhe des dreifachen Nenngeldes des Herren Einzel A Bewerbes pro zu wenig gestarteter Person vorgeschrieben.

3a) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOR*INNEN

Vereine, die an einer Ausrichtung interessiert sind, haben spätestens zu Beginn des betreffenden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den*die Senior*innenreferent*in des STTV zu richten.

Dieser vergibt die Meisterschaften an einen Bewerber und sucht gemeinsam mit diesem unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes einen Durchführungstermin.

Die **Ausschreibung** wird vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien für Turniere erstellt und vor Veröffentlichung dem Seniorenreferent oder geeigneter Vertreter und dem*der Oberschiedsrichter*in zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die **Startberechtigung** an den **Landesmeisterschaften der Senior*innen** besteht für Personen, deren Geburtsjahr vom Veranstaltungsjahr 40 Jahre und mehr zurückliegt und die ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldet sind, d.h. er*sie muss einen gültigen Spielerpass besitzen.

Folgende Hauptbewerbe sind auszutragen:

Herren 40+
Damen 40+
Herren 50+
Herren 60+
Herren 70+
Herren 80+
Herren Doppel (sämtliche Altersklassen)

Weitere Bewerbe, wie z.B. Damen-Einzelbewerbe 50+ und 60+, Damen Doppel, Mixed Doppel, Trostbewerb (Teilnahme von Damen und Herren) können nach Hallengröße und Anzahl der Tische in Absprache mit dem*der Senior*innenreferent*in ausgeschrieben werden.

Die Haupt- und Nebenbewerbe kommen jedoch nur dann zur **Austragung**, wenn zumindest vier Spieler*innen genannt haben. Es besteht auch, je nach Nennergebnis, die Möglichkeit der Altersklassenzusammenlegung.

Für die **Setzung** ist bei Turnieren zur Erstellung der Setzungsliste die am Auslosungstag aktuell gültige RC-Punktezahl heranzuziehen. Bei sämtlichen Turnieren wird der*die Titelverteidiger*in, sofern er*sie im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und genannt hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung ist nach der RC-Rangliste in Schlangenliniensystem vorzunehmen.

Als früheste mögliche **Beginnzeit** der Veranstaltung wird 9 Uhr festgelegt.
Bei den Landesmeisterschaften der Senior*innen besteht **keine Startverpflichtung**.
Der Ausrichter hat das Recht, für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze vom Vorstand festgesetzt wird.

Spieler*innen sind in den Einzelbewerben ausschließlich in ihrer Altersklasse spielberechtigt, im Doppel auch eine Altersklasse direkt darunter (**sofern der Doppelpartner dieser angehört**), d.h. es darf insgesamt an einem Einzel, zwei Doppel- und dem Mixed-Bewerb teilgenommen werden.

3b) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOR*INNEN MANNSCHAFT

Vereine, die an einer Ausrichtung interessiert sind, haben spätestens zu Beginn des betreffenden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den*die Senior*innenreferent*in des STTV zu richten.

Dieser vergibt die Meisterschaften an einen Bewerber und sucht gemeinsam mit diesem unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes einen Durchführungstermin.

Die **Ausschreibung** wird vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien für Turniere erstellt und vor Veröffentlichung dem Seniorenreferent oder geeigneter Vertreter und dem*der Oberschiedsrichter*in zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die **Startberechtigung** an den **Landesmeisterschaften der Senior*innen** besteht für Personen deren Geburtsjahr vom Veranstaltungsjahr 40 Jahre und mehr zurückliegt und die ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldet sind, d.h. er*sie muss einen gültigen Spielerpass besitzen.

Folgende Hauptbewerbe sind auszutragen:

40+
50+
60+
70+

Weitere Bewerbe können je nach Hallengröße und Anzahl der Tische in Absprache mit dem*der Senior*innenreferent*in ausgeschrieben werden.

Die Bewerbe kommen jedoch nur dann zur **Austragung**, wenn zumindest vier Mannschaften genannt haben. Es besteht auch die Möglichkeit der Altersklassenzusammenlegung.

Für die **Setzung** ist bei Turnieren zur Erstellung der Setzungsliste die am Auslosungstag aktuell gültige RC-Punktezahl heranzuziehen. Bei sämtlichen Turnieren wird der*die Titelverteidiger*in, sofern er*sie im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und genannt hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung ist nach der RC-Rangliste vorzunehmen.

Als früheste mögliche **Beginnzeit** der Veranstaltung wird 9 Uhr festgelegt.

Bei den Landesmeisterschaften der Senior*innen besteht **keine Startverpflichtung**.
Der Ausrichter hat das Recht, für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze vom Vorstand festgesetzt wird.

Alle Spieler*innen einer Mannschaft können unterschiedlichen Vereinen angehören.

Spieler*innen aus zwei unterschiedlichen Vereinen dürfen gemeinsam eine Mannschaft bilden, aber sie müssen nach Möglichkeit in derselben Altersklasse spielberechtigt sein. Ausnahmen davon kann der Turnierausschuss genehmigen.

Die Reihung der Mannschaften erfolgt im Schlangenliniensystem nach der Summe der RC-Punkte der (besten) zwei Spieler*innen am Auslosungstag.

4) LANDESMEISTERSCHAFTEN IM NACHWUCHSBEREICH

1. Allgemeines:

Vereine, die an der Ausrichtung von Landesmeisterschaften für eine bestimmte Altersklasse bzw. einer Salzburger Nachwuchsliga interessiert sind, haben eine schriftliche Bewerbung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand vergibt die einzelnen Veranstaltungen an Bewerber, wobei Vereine, die Jugendarbeit leisten, vorrangig berücksichtigt werden. Liegen keine Bewerbungen vor, ist der Vorstand für die Austragung der Turniere verantwortlich.

Der Nachwuchsausschuss des STTV besteht aus den Nachwuchsreferent*innen, Sportreferent*innen, Präsident*in oder Vizepräsident*in, zwei Bezirksreferent*innen und dem*der Landesverbandstrainer*in als beratendes Mitglied. Die Termine werden vom Vorstand festgesetzt, wobei die ÖTTV-Termine sowie Bundesligatermine nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Bei der Durchführung von Nachwuchsveranstaltungen ist zu vermeiden, dass Organisator, Turnierleiter*in und Oberschiedsrichter*in von ein und derselben Person ausgeübt werden.

Ausschreibungen von Nachwuchsveranstaltungen sind ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung an die Vereine zu verschicken.

2. Spielberechtigung:

Startberechtigt sind Aktive mit gültiger Spielberechtigung eines ITTF-Mitgliedsverbands, die entweder

- a) Österreichische Staatsbürger*innen sind, oder
- b) Österreich bei den Jugend-Europameisterschaften in den Mannschaftsbewerben vertreten dürfen, oder
- c) Nichtösterreicher*innen, die noch bei keinem nichtösterreichischem gemeldet waren. Eine Bestätigung zumindest des Verbandes, dessen Staatsbürgerschaft der*die Spieler*in besitzt, muss vor dem Nennschluss vorgewiesen werden.

3. Spielerverpflichtung:

Alle Kaderspieler*innen sind verpflichtet bei der LM ihrer Altersklasse und eine darüber zu starten. Bei einer Nichtteilnahme müssen ansonsten die Kosten für die Österreichischen Meisterschaften zu 100% übernommen werden.

4. Bewerbe:

Bei Landesmeisterschaften in den Altersklassen U19, U17, U15, U13 sind jeweils folgende Bewerbe auszuschreiben: **Einzel, Doppel**

Der Mannschaftsbewerb kann ausgeschrieben werden.

Alle Bewerbe werden grundsätzlich für Burschen und Mädchen gesondert ausgeschrieben. Eigene Burschen- bzw. Mädchenbewerbe kommen allerdings nur zur Austragung, wenn mindestens vier Nennungen vorliegen.

Des Weiteren ist in den Klassen U11, U13, U15 jeweils ein Talentebewerb möglich.

Bei Mannschaftsbewerben sind Spielgemeinschaften **nicht** zulässig. Bei Doppelbewerben sind Spielgemeinschaften zulässig. Sämtliche Spiele gehen über drei Gewinnsätze. Sollten Spieler*innen nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit sein, werden sie aus dem jeweiligen Bewerb gestrichen.

Die Ausschreibung ist vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien zu erstellen und vor Veröffentlichung dem*der Nachwuchsreferent*in des STTV und dem*der Oberschiedsrichter*in zur Genehmigung vorzulegen.

Die Startberechtigung in den einzelnen Klassen richtet sich nach den offiziellen Altersgrenzen im betreffenden Sportjahr.

Die Setzung hat nach der jeweiligen Setzungsliste zu erfolgen, die anhand der am Auslosungstag aktuell gültigen RC-Punktezahl erstellt wird.

Der*die Titelverteidiger*in im jeweiligen Bewerb wird sofern er*sie seiner*ihrer Startverpflichtung bei den SNL-Turnieren nachkommt, startberechtigt und gemeldet ist, als Nr. 1 gesetzt.

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen. Die Obergrenze des Nenngeldes wird jährlich vom Vorstand festgesetzt.

Für die Auslosung von Landesmeisterschaftsbewerben sind unbedingt entweder der*die festgelegte Oberschiedsrichter*in und ein*e kompetente*r STTV-Vertreter*in mit einzubeziehen.

5. Besondere Durchführungsbestimmungen:

Einzelbewerbe:

Die Einteilung der Spieler*innen in die Vorrundengruppen (sofern Vorrunden gespielt werden) erfolgt in Schlangenlinienform nach der am Auslosungstag aktuell gültigen RC-Punktezahl. Spieler*innen desselben Vereins werden so früh wie möglich in unterschiedliche Vorrundengruppen eingeteilt.

Befinden sich in Vorrundengruppen mehrere Spieler*innen aus einem Verein, so ist die Spielfolge so einzuteilen, dass die direkten Begegnungen dieser Spieler*innen möglichst zu Beginn ausgetragen werden.

Doppelbewerbe:

Die Setzung richtet sich nach der Summe der RC-Punkte, die anhand der am Auslosungstag aktuell gültigen RC-Punktezahl erstellt wird.

Mannschaftsbewerbe:

Die Mannschaften aller Altersklassen bestehen aus 2 Spieler*innen. Gespielt wird nach dem Corbillon-Cup-System lt. § 10 (2) a des Regulativs, wobei die Begegnung mit Erreichen des Siegpunktes (3 Punkte) beendet ist.

5) Bestimmungen für die Salzburger Nachwuchsliga (SNL)

Veranstalter

Veranstalter der Nachwuchsranglistenturniere (kurz: SNL) ist der STTV.

Die Gesamtkoordination der SNL erfolgt durch den STTV-Nachwuchsausschuss. Dieser besteht aus den Nachwuchsreferent*innen, Sportreferent*innen, Präsident*in oder Vizepräsident*in, 2 Bezirksreferent*innen und dem*der Landesverbandstrainer*in als beratendes Mitglied.

Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Ausrichter und der Spieltermine. Die Erstellung der Ausschreibung, die Gruppeneinteilung, die Auswertung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung sowie die Unterstützung und Kontrolle der Ausrichter obliegt dem*der Nachwuchsreferent*in.

Ausrichter

Ausrichter der einzelnen SNL-Turniere sind Vereine. Es ist das Bestreben des STTV, möglichst jenen Vereinen Gelegenheit zur Ausrichtung zu geben, die eine entsprechende Nachwuchsarbeit leisten bzw. es werden diese Vereine bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

Dem Ausrichter obliegt der reibungslose Ablauf der Bewerbe. Nach Möglichkeit sollte die SNL vom Ausrichter in einer Halle abgewickelt werden können.

In Abhängigkeit der Teilnehmer*innenzahl müssen genügend Tische zur Verfügung stehen (2 Tische pro Gruppe).

Der Ausrichter muss die Halle zu der in der Ausschreibung angegebenen Zeit öffnen und für gute Spielbedingungen (ausreichende Spielboxen, gute Lichtverhältnisse, angenehme Hallentemperaturen, usw.) sorgen. Weiters muss eine im gesamten Hallenbereich gut verständliche Lautsprecheranlage vorhanden sein. Auch sollte ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen im Hallenbereich eingerichtet werden.

Der Ausrichter hat eine*n qualifizierte*n Turnierleiter*in zu stellen, welcher dem Nachwuchsausschuss bekannt zu geben ist. Die Turnierleitung ist in Zusammenarbeit mit dem*der Oberschiedsrichter*in für die Einhaltung der SNL -Bestimmungen und der Jugendordnung verantwortlich. Sie*er kann Spieler*innen, die durch ungebührliches Verhalten auffallen oder grob gegen die Bestimmungen verstoßen – nach einer eventuellen Verwarnung – vom weiteren Verlauf der Veranstaltung ausschließen.

Sollte für die Turnierleitung Personalbereitstellung von Personen aus dem STTV erfolgen, so sind vom Ausrichter sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und eventuelle Übernachtung zu tragen, sowie ein Stundensatz gemäß STTV Handbuch pro angefangene Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen. Der*die Nachwuchsreferent*in/Nachwuchsreferent*in-Stellvertreter*in oder ein geeignetes Vorstandsmitglied muss bei jeder SNL anwesend sein. Für die Kosten der An- und Abreise, Verpflegung ist der Veranstalter, laut STTV Handbuch, verantwortlich.

Dem ausrichtenden Verein wird die Möglichkeit gegeben, einen vereinseigenen Oberschiedsrichter zu nominieren, der zumindest die Landesschiedsrichterprüfung positiv abgelegt und eine Unterweisung des Landesschiedsrichterreferenten erhalten hat.

Ablauf

Die Turnierleitung muss mit dem offiziellen ÖTTV Turnierprogramm (**Kurt Goritschnig**) durchgeführt werden, da sämtliche Unterlagen vom STTV - Nachwuchsausschuss als EDV-Datei (Excel-Raster) zur Verfügung gestellt werden. Die vollständige Datei mit allen Ergebnissen ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, jedenfalls noch am selben Tag, an den*die zuständige*n Nachwuchsreferent*in per Mail zu übermitteln.

Weiteres sind die Ergebnisse durch den*die Nachwuchsreferent*in dem*der EDV-Verantwortlichen zu übermitteln.

Es werden pro Saison derzeit vier Turniere abgehalten.

Die Ausschreibung wird vom STTV – Nachwuchsausschuss erstellt, per E-Mail an die Nachwuchsverantwortlichen sowie Obmänner*frauen bzw. Sektionsleiter*innen der STTV - Vereine geschickt sowie auf der STTV Homepage veröffentlicht.

Die Nennungen sind von den Vereinen ausschließlich an den*die in der Ausschreibung benannten Nachwuchsreferent*in zu richten, wobei Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmer*innen enthalten sein müssen.

Der vorgegebene Nennschluss ist unbedingt einzuhalten. Verspätete Nennungen können nur im Einvernehmen mit dem*der Nachwuchsreferent*in berücksichtigt werden.

Die maximale Höhe des Nenngeldes wird vom STTV festgelegt und in der Gebührenordnung verlautbart. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Weiters hat der Ausrichter das Recht, das Nenngeld für genannte, aber zur SNL nicht angetretene Spieler*innen zu verlangen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Nachwuchsspieler*innen bis inkl. der Altersklasse U21, die ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldet sind, d.h. er*sie muss einen gültigen Spielerpass besitzen.

Verpflichtung zum Spielen der SNL haben alle Kaderspieler*innen U11 bis U19. Bei einer Nichtteilnahme müssen ansonsten die Kosten für die Österreichischen Meisterschaften zu 100% selbst getragen werden. Zudem können weitere Strafen verhängt werden.

Spieler*innen, die Stammspieler*innen in der Bundesliga sind, sind von der Teilnahme grundsätzlich befreit. Wenn ein*e Spieler*in mindestens 50% der in der Vorsaison

(Halbsaison) erfolgten Spielrunden absolviert hat, zählt diese*r Spieler*in als

Bundesliga(stamm)spieler*in. Sollten Spieler/innen an internationalen Turnieren

teilnehmen oder vom ÖTTV einberufen werden, so kann auf Anfrage beim Verband

ebenfalls eine Befreiung von der SNL ausgesprochen werden. Möchten Spieler*innen

aus o.a. Kreis trotzdem an der SNL teilnehmen, so hat dies regelmäßig zu erfolgen.

Bei **erstmaliger Teilnahme** von Spieler*innen, bei denen aufgrund der Spielstärke die Teilnahme in der Einstiegsgruppe nicht sinnvoll wäre, kann der Nachwuchsausschuss die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe vornehmen. Bei den Turnieren kann in den Leistungsgruppen vom Nachwuchsausschuss eine abweichende Gruppenzusammenstellung vorgenommen werden, wenn ein Antrag an den Nachwuchsausschuss gestellt und aufgrund der Spielstärke eines*r Spieler*in genehmigt wird.

Für eine Nachwuchsliga genannte Spieler*innen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen können, müssen vom meldenden Verein so rasch als möglich, spätestens jedoch 60min vor Turnierbeginn, abgemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist für den*die betreffende*n Spieler*in eine Strafe von 20€ fällig.

Austragungsform: siehe separates Dokument

6) Bestimmungen für das Nachwuchs-Mannschaftsturnier (NWMT)

Veranstalter des Nachwuchs-Mannschaftsturniers (kurz: NWMT) ist der STTV. Die Gesamtkoordination des NWMT erfolgt durch den STTV-Nachwuchsausschuss. Dieser besteht aus den Nachwuchsreferent*innen, Sportreferent*innen, Präsident*in oder Vizepräsident*in, 2 Bezirksreferent*innen und dem*der Landesverbandstrainer*in als beratendes Mitglied. Dem STTV obliegt die Festlegung der Ausrichter und der Spieltermine. Die Erstellung der Ausschreibung, die Gruppeneinteilung, die Auswertung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung sowie die Unterstützung und Kontrolle der Ausrichter obliegt dem*der Nachwuchsreferent*in.

Ausrichter

Ausrichter des NWMT sind Vereine. Es ist das Bestreben des STTV, möglichst jenen Vereinen Gelegenheit zur Ausrichtung zu geben, die eine entsprechende Nachwuchsarbeit leisten bzw. es werden diese Vereine bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

Dem Ausrichter obliegt der reibungslose Ablauf der Bewerbe. Nach Möglichkeit sollte das NWMT vom Ausrichter in einer Halle abgewickelt werden können.

In Abhängigkeit der Teilnehmer*innenzahl müssen genügend Tische zur Verfügung stehen.

Der Ausrichter muss die Halle zu der in der Ausschreibung angegebenen Zeit öffnen und für gute Spielbedingungen (ausreichende Spielboxen, gute Lichtverhältnisse, angenehme Hallentemperaturen, usw.) sorgen. Weiters muss eine im gesamten Hallenbereich gut verständliche Lautsprecheranlage vorhanden sein. Auch sollte ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen im Hallenbereich eingerichtet werden.

Der Ausrichter hat eine*n qualifizierte*n Turnierleiter*in zu stellen, welcher dem Nachwuchsausschuss bekannt zu geben ist. Die Turnierleitung ist in Zusammenarbeit mit dem*der Oberschiedsrichter*in für die Einhaltung der NWMT-Bestimmungen und der Jugendordnung verantwortlich. Sie*er kann Spieler*innen, die durch ungebührliches Verhalten auffallen oder grob gegen die Bestimmungen verstoßen – nach einer eventuellen Verwarnung – vom weiteren Verlauf der Veranstaltung ausschließen.

Sollte für die Turnierleitung Personalbereitstellung von Personen aus dem STTV erfolgen, so sind vom Ausrichter sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und eventuelle Übernachtung zu tragen, sowie ein Stundensatz gemäß STTV Handbuch pro angefangene Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen. Der*die Nachwuchsreferent*in/Nachwuchsreferent*in-Stellvertreter*in oder ein geeignetes Vorstandsmitglied muss bei jedem NWMT anwesend sein. Für die Kosten der An- und Abreise und Verpflegung ist der Veranstalter, laut STTV Handbuch, verantwortlich.

Dem ausrichtenden Verein wird die Möglichkeit gegeben, eine*n vereinseigene*n Oberschiedsrichter*in zu nominieren, der*die zumindest die Landesschiedsrichterprüfung positiv abgelegt und eine Unterweisung des*der Landesschiedsrichterreferent*in erhalten hat.

Ablauf

Die Turnierleitung muss mit dem offiziellen ÖTTV Turnierprogramm (**Kurt Goritschnig**) durchgeführt werden. Die vollständige Datei mit allen Ergebnissen ist unmittelbar nach

Beendigung der Veranstaltung, jedenfalls noch am selben Tag, an den*die zuständige*n Nachwuchsreferent*in per Mail zu übermitteln.

Es wird pro Saison derzeit ein Turnier abgehalten.

Die Ausschreibung wird vom STTV erstellt und per E-Mail an die Nachwuchsverantwortlichen sowie Obmänner*frauen bzw. Sektionsleiter*innen der STTV - Vereine geschickt sowie auf der STTV Homepage veröffentlicht.

Die Nennungen sind von den Vereinen ausschließlich über die XTTV-Datenverwaltung abzugeben.

Der vorgegebene Nennschluss ist unbedingt einzuhalten. Verspätete Nennungen können nur im Einvernehmen mit dem*der Nachwuchsreferent*in berücksichtigt werden.

Die maximale Höhe des Nenngeldes wird vom STTV festgelegt und in der Gebührenordnung verlautbart. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Weiters hat der Ausrichter das Recht, das Nenngeld für genannte, aber zum NWMT nicht angetretene Spieler*innen zu verlangen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Nachwuchsspieler*innen bis inkl. der Altersklasse U21, die ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldet sind, d.h. er*sie muss einen gültigen Spielerpass besitzen.

Verpflichtung zum Spielen beim NWMT gibt es keine.

Für ein NWMT genannte Spieler*innen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen können, müssen vom meldenden Verein so rasch als möglich, spätestens jedoch 60min vor Turnierbeginn, abgemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist für den*die betreffende*n Spieler*in eine Strafe von 20€ fällig.

Austragungsform: siehe separates Dokument

Ergänzungen zur Austragungsform:

Mannschaften müssen mit mind. 2 (maximal 3) Spieler*innen aus dem gleichen Verein genannt werden. Gespielt wird in Zweier-Mannschaften mit Doppel (Corbillon-Cup-System).

Es müssen während dem Turnier alle gemeldeten Spieler*innen zum Einsatz kommen. Jede*r Spieler*in muss am Turniertag zumindest ein Einzel und ein Doppel gespielt haben. Gewonnen hat jene Mannschaft, die zuerst 3 Matches für sich entscheiden kann (Ende beim 3. Siegespunkt). Der*die 3. Spieler*in kann in einem Mannschaftsspiel nur im Doppel eingesetzt werden. In den folgenden Mannschaftsspielen kann/muss der*die Spieler*in auch für die Einzel aufgestellt werden. Heim- und Gastmannschaft werden durch die Auslosung vorgegeben (z.B. 1-4 -> 1 ist Heimmannschaft). Die Gastmannschaft wählt Team A oder B und trägt die Spieler*innen zuerst ein. Anschließend trägt die Heimmannschaft die Spieler*innen ein. Die Spieler*innen des Doppels können bis kurz vor dem Doppel eingetragen werden und müssen nicht zu Beginn eingetragen werden.

Setzung:

Die Setzung hat nach der jeweiligen Setzungsliste zu erfolgen, die anhand der am Auslosungstag aktuell gültigen RC-Punktezahl erstellt wird.

Es werden die Punkte der 2 besten Spieler*innen zusammengezählt. Die Mannschaft mit der höchsten Summe der beiden Spieler*innen wird als beste Mannschaft gesetzt.

7) RC-Turnier nach Schweizer System

Der Vorstand vergibt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen (Hallengröße, Anzahl der Tische, usw.) die RC-Turniere an einen der Bewerber.

Die **Ausschreibung** wird vom STTV unter Berücksichtigung der Richtlinien für Turniere erstellt und vor Veröffentlichung dem*der Sportreferent*in und dem*der Oberschiedsrichter*in zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Startberechtigt sind alle Spieler*innen Ü19 mit gültigem Spielerpass beim ÖTTV (also nicht nur Spieler*innen des STTV sondern auch Spieler*innen anderer Verbände sind zugelassen).

Das RC-Turnier wird geschlechtsunabhängig ausgerichtet, d.h. Damen und Herren spielen in demselbem Bewerb.

Austragungsform: siehe separates Dokument

Der Ausrichter hat das Recht, für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze vom Vorstand festgesetzt wird. Weiters ist der Ausrichter verpflichtet, zumindest eine*n Oberschiedsrichter*in sowie eine geeignete Turnierleitung zu stellen. Der*die Oberschiedsrichter*in muss zumindest die Landesschiedsrichterprüfung positiv abgelegt und eine Unterweisung des*der Landesschiedsrichterreferent*in erhalten haben.

Sollte dies dem Ausrichter nicht möglich sein, so kann beim Landesverband um entsprechende Personalbeistellung angesucht werden. Der Ausrichter hat in diesem Fall sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung zu tragen, sowie eine Gebühr laut STTV Handbuch pro geleisteter Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen.

Veranstalter

Veranstalter des RC-Turniers ist der STTV.

Die Gesamtkoordination des RC-Turniers erfolgt durch den STTV-Sportausschuss.

Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Ausrichter und der Spieltermine. Die Erstellung der Ausschreibung, die Gruppeneinteilung, die Auswertung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung sowie die Unterstützung und Kontrolle der Ausrichter obliegt dem*der Sportreferent*in.

Ausrichter

Dem Ausrichter obliegt der reibungslose Ablauf der Bewerbe.

In Abhängigkeit der Teilnehmer*innenzahl müssen genügend Tische zur Verfügung stehen.

Der Ausrichter muss die Halle zu der in der Ausschreibung angegebenen Zeit öffnen und für gute Spielbedingungen (ausreichende Spielboxen, gute Lichtverhältnisse, angenehme Hallentemperaturen, usw.) sorgen. Weiters muss eine im gesamten Hallenbereich gut verständliche Lautsprecheranlage vorhanden sein. Auch sollte ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen im Hallenbereich eingerichtet werden.

Der Ausrichter hat eine*n qualifizierte*n Turnierleiter*in zu stellen, welcher dem Sportausschuss bekannt zu geben ist. Die Turnierleitung ist in Zusammenarbeit mit dem*der Oberschiedsrichter*in für die Einhaltung der Turnierbestimmungen verantwortlich. Sie*er kann Spieler*innen, die durch ungebührliches Verhalten auffallen oder grob gegen die Bestimmungen verstoßen – nach einer eventuellen Verwarnung – vom weiteren Verlauf der Veranstaltung ausschließen.

Ablauf

Die Turnierleitung muss mit dem offiziellen ÖTTV Turnierprogramm (**Kurt Goritschnig**) durchgeführt werden.

Es werden pro Saison derzeit zwei Turniere abgehalten.

Die Nennungen sind von den Vereinen ausschließlich über die XTTV-Datenverwaltung abzugeben.

Der vorgegebene Nennschluss ist unbedingt einzuhalten. Verspätete Nennungen können nur im Einvernehmen mit dem*der Sportreferent*in berücksichtigt werden.

Die maximale Höhe des Nenngeldes wird vom STTV festgelegt und in der Gebührenordnung verlautbart. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Weiters hat der Ausrichter das Recht, das Nenngeld für genannte, aber zum RC-Turnier nicht angetretene Spieler*innen zu verlangen.

Für ein RC-Turnier genannte Spieler*innen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen können, müssen vom meldenden Verein so rasch als möglich, spätestens jedoch 60min vor Turnierbeginn, abgemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist für den*die betreffende*n Spieler*in eine Strafe von 20€ fällig.

E) S A T Z U N G E N

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Salzburger Tischtennisverband“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit über das Bundesland Salzburg.
- (2) Der Verband ist Mitglied des „Österreichischen Tischtennisverbandes“ und anerkennt dessen Satzungen für ihn als rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und bezweckt die

- a) Förderung des Tischtennissports als Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport für Frauen und Männer in allen Altersstufen,
- b) Repräsentation des Tischtennissports auf Landesebene,
- c) Klärung aller mit den Tischtennissport zusammenhängenden Fragen,
- d) Regelung des Wettspielwesens durch besondere Bestimmungen,
- e) Unterstützung der Mitgliedsvereine sowie des Schul- und Betriebssports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
 - b) Organisation von Kursen, Lehrgängen und Trainingseinheiten,
 - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln,
 - d) Bereitstellung von Sportstätten und Sportgeräten.
- (2) Als materielle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Mannschaftsgebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Subventionen und sonstige Beihilfen,
 - d) Veranstaltungserlöse,
 - e) Werbung und Sponsoring,
 - f) Gebühren und Strafen,
 - g) Kostenbeteiligungen,
 - h) Zinserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die den Tischtennissport ausüben.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verband fördern.

(3) Verdienten Personen kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion ausgestattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Vereine müssen mit schriftlich einzubringendem Ansuchen die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, gleichzeitig die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes bekannt geben und die behördlich nicht untersagten Satzungen vorlegen.
- (3) Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht den antragstellenden Vereinen das binnen zwei Wochen im Wege über den Vorstand einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Tischtennisverband zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Übrigen durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und hat schriftlich an den Vorstand mindestens zwei Monate vor dem Austrittstermin zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung später, wird sie erst zum Ende des nächstfolgenden Jahres wirksam. Der Austritt von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes (ausgenommen Ehrenmitgliedes - hier hat der Vorstand nur das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung) kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen unter Wahrung des Parteienghört mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobes Vergehen gegen die Satzungen und Zwecke des Verbandes oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane.
 - b) Verbandsschädigendes Verhalten, unehrenhaftes und anstößiges Benehmen von physischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern) bzw. von Vereinsfunktionär*innen (als Repräsentant*innen von ordentlichen Mitgliedern).
 - c) Rückstände bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen im Wege über den Vorstand das Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Tischtennisverband eingebracht werden, welcher endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat die bis Ende der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und allenfalls zur Verfügung gestellte Sachwerte zurückzustellen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes

beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Satzungen festgelegten Bedingungen an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, mit der ihnen entsprechenden Anzahl von Stimmen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Vorschläge für die Wahl der Verbandsorgane einzubringen und Anträge zur Beschlussfassung einzureichen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ruht allerdings, wenn dies der Vorstand aufgrund von Zahlungsrückständen feststellt. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ihr Stimmrecht ruht allerdings, wenn sie als Vereinsvertreter*in an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Verbandszweck schädigt. Sie haben die Satzungen des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlich nachzukommen.

§ 8 Organe des Verbandes - gemeinsame Bestimmungen

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse
 - die Rechnungsprüfer*innen
 - das Schiedsgericht
- (2) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt. Das Schiedsgericht wird gemäß den Bestimmungen des §16 bestellt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jede*r Funktionär*in übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es gebührt ihm*ihr jedoch ein Ersatz notwendiger und nachzuweisender Unkosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand für eine*n Funktionär*in eine pauschalierte Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen. Funktionär*innen, die für den Salzburger Tischtennisverband im Österreichischen Tischtennisverband tätig sind, gebührt ein Kostenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung, auch wenn sie nicht dem Vorstand des Salzburger Tischtennisverbandes angehören und soweit sie nicht vom Österreichischen Tischtennisverband eine Vergütung erhalten.
- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. für jede*n Funktionär*in 3 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jede*r Funktionär*in bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig

geworden, so ist vom Vorstand eine andere Person unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem Ort im Bundesland Salzburg statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen oder auf begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, ausgenommen den Fall, dass die Rechnungsprüfer*innen in Anwendung von §21 (5) Vereinsgesetz eine außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingelangt sind. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Die Mitglieder haben das Recht, sich beim Vorstand über die rechtzeitig eingebrachten Anträge sowie über Wahlvorschläge zu informieren.
- (5) Verspätet eingebrachte schriftliche Anträge sowie Anträge, die mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Präsident*in, bei dessen Verhinderung ein*e Vizepräsident*in. Sind auch die Vizepräsident*innen verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jeder Verein besitzt in der Mitgliederversammlung eine Grundstimme und für jede zur Meisterschaft angemeldete Mannschaft eine Zusatzstimme. Bei Spielgemeinschaften haben die beteiligten Vereine einvernehmlich bekannt zu geben, wem die Zusatzstimmen für Mannschaften zufallen. Eine

Stimmübertragung zwischen Mitgliedsvereinen ist nicht möglich. Wenn ein Verein nicht durch den*die Obmann*frau oder Obmann*frau-Stellvertreter*in bzw. Sektionsleiter*in oder Sektionsleiter*in-Stellvertreter*in in der Mitgliederversammlung vertreten wird, so hat sich das stimmberechtigte Vereinsmitglied durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jede*r Delegierte kann nur für einen Verein abstimmen. Ehrenmitglieder nehmen mit Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Folgende Aufgaben bzw. Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand gemäß §20 (1) Vereinsgesetz zu erstattenden Berichtes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes,
 - b) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfer*innen gemäß §21 (3) Vereinsgesetz zu erstattenden Prüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer*innen,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen sowie Enthebung derselben in ihrer Gesamtheit oder einzelner Mitglieder,
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenfunktionen über Antrag des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Mannschaftsgebühren,
 - f) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen des Salzburger Tischtennisverbandes zum Regulativ des Österreichischen Tischtennisverbandes,
 - g) Beschlussfassung über die zur Tagesordnung eingebrachten Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes gemäß §5 (1) Vereinsgesetz.

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident*in
 - Vizepräsident*innen
 - Schriftführer*in
 - Finanzreferent*in
 - Sportreferent*in
 - Damenreferent*in
 - Nachwuchsreferent*in
 - Senior*innenreferent*in
 - Schiedsrichter*innenreferent*in
 - Schulsportreferent*in

- Meldereferent*in
 - Ranglistenreferent*in
 - Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechts- und Disziplinarreferent*in
 - Sechs Bezirksreferent*innen, wobei die Landeshauptstadt als Bezirk gilt.
 - Ehrenpräsident*in mit beschließender Stimme
- (2) Für den*die Schriftführer*in und sämtliche Referent*innen können Stellvertreter*innen von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt werden, welche an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen - sofern sie ihr Vertretungsrecht ausüben, sind sie stimmberechtigt.
 - (3) Die Rechnungsprüfer*innen und der*die Landestrainer*in nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 - (4) Der Vorstand kann weitere Personen als Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme kooptieren.
 - (5) Der Vorstand wird von dem*der Präsident*in, bei dessen Verhinderung von einem*r Vizepräsident*in mindestens 4-mal jährlich spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder E-Mail einberufen. Den Vorsitz führt der*die Präsident*in, bei dessen Verhinderung ein*e Vizepräsident*in. Sind auch die Vizepräsident*innen verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand ist bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*r Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Satzungen und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation des Verbandes hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der nicht nur die Arbeitsweise des Vorstandes, sondern insbesondere auch Umfang und Inhalt der Aufgaben für die Referent*innen, Ausschüsse und das Schiedsgericht festzulegen sind. Weiters ist in der Geschäftsordnung eine Regelung der Gebühren, Strafen und Vergütungen zu treffen.

- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere sind das folgende Aufgaben:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Sorge um einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den §§2 und 3 dieser Satzungen genannten Verbandszwecke und Berichterstattung über die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung,
 - c) Sorge um eine geordnete Finanzgebarung, insbesondere Erstellung des Jahresvoranschlages spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres, Vorlage des Rechnungsabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, Beachtung der Feststellungen der Rechnungsprüfer*innen und Berichterstattung über die Finanzgebarung in der Mitgliederversammlung,
 - d) Regelungen für die Vertretung des Verbandes nach außen und die Zeichnungsberechtigung, Abschluss von Rechtsgeschäften, Begründung von Dienstverhältnissen,
 - e) Einrichtung von Ausschüssen und Bestellung der Ausschussmitglieder.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Präsident*in leitet den Verband, er*sie vertritt ihn nach außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht andere Regelungen beschlossen sind. Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind von dem*der Präsident*in und von dem*der Schriftführer*in gemeinsam zu unterfertigen, in finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen Präsident*in und Finanzreferent*in gemeinsam. Im Verhinderungsfalle haben die jeweiligen Stellvertreter*innen zu unterfertigen. Bei Gefahr im Verzuge ist der*die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Die Vizepräsident*innen vertreten den*die Präsident*in im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn*sie in Wahrnehmung seiner*ihrer Leitungsfunktion. Sie können auch besondere ihnen von dem*der Präsident*in oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben übernehmen. Darüber hinaus können der*die Präsident*in oder der Vorstand andere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben und Vertretungen ständig oder im Einzelfall betrauen.
- (3) Der*die Schriftführer*in verfasst die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterstützt den*die Präsident*in bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes.
- (4) Der*die Finanzreferent*in ist für die Gebarung des Verbandes zuständig, er*sie wickelt den baren und unbaren Geldverkehr ab und ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Er*sie hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) so zeitgerecht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen, dass dieser den Abschluss fristgerecht den

Rechnungsprüfer*innen zuweisen kann. Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (5) Die besonderen Obliegenheiten aller übrigen Referent*innen werden durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt und geregelt. (Siehe §12, Absatz 2)
- (6) Der*die Präsident*in kann keine weitere Funktion im Vorstand ausüben, alle anderen Vorstandsmitglieder können weitere Funktionen übernehmen.
- (7) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes treten an deren Stelle die von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand ständig oder im Einzelfall bestellten Stellvertreter*innen.

§ 14 Die Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Nachwuchsausschuss
 - c) der Melde- und Beglaubigungsausschuss

Nähere Bestimmungen über Umfang und Art der Tätigkeit dieser Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. (Siehe §12, Absatz 2)

- (2) Nicht ständige Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit im Bedarfsfalle unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise eingerichtet werden.
- (3) Ein Disziplinausschuss wird jeweils im Einzelfall vom Vorstand aus am Anlassfall unbeteiligten Personen gebildet. Dem Disziplinausschuss obliegt die Untersuchung und Entscheidung disziplinarer Vergehen von Spieler*innen oder Funktionär*innen der Mitgliedsvereine des Verbandes. Der Disziplinausschuss besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen sowie einem*r nicht stimmberechtigten Schriftführer*in. Der Disziplinausschuss kann als Strafen eine Rüge, eine Geldbuße oder eine Sperre verhängen. Gegen die Entscheidungen eines Disziplinausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlich auszufertigenden Urteils die Berufung an den Vorstand möglich; gegen dessen Entscheidung kann in letzter Instanz innerhalb der gleichen Frist das Berufungsgericht des Österreichischen Tischtennisverbandes angerufen werden. Nähere Bestimmungen über Rechte, Pflichten und Vorgangsweise eines Disziplinausschusses werden in der Geschäftsordnung des Verbandes getroffen. (Siehe §12, Absatz 2)

§15 Die*die Rechnungsprüfer*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand und für die gleiche Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer*innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an

den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Den Rechnungsprüfer*innen fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (a) Die laufende Gebarungskontrolle; zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
 - (b) Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses gemäß § 21 (2-4) Vereinsgesetz innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt desselben und Berichterstattung im Vorstand.
 - (c) Die Berichterstattung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses in der Mitgliederversammlung mit Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen können gemäß §21(5) Vereinsgesetz vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen. Bei Ausscheiden von einem*r der beiden Rechnungsprüfer*innen oder beider Rechnungsprüfer*innen ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen und diese von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis - ausgenommen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen, der in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt und ausgenommen Angelegenheiten, die zuständigkeithalber von einem der Ausschüsse zu erledigen sind - entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne von § 8 Vereinsgesetz.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Je eine*n Vertreter*in nominieren die Streitparteien, während der Vorstand eine*n unabhängige*n Vorsitzende*n zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder den Streitparteien noch einem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitsache ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Verbandsintern sind die Entscheidungen des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Nähere Bestimmungen über das Verfahren des Schiedsgerichtes sind in die Geschäftsordnung des Verbandes aufzunehmen. (Siehe §12, Absatz 2)
- (6) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, bei denen ein Streitteil aus einem anderen Tischtennislandesverband kommt oder ein anderer Landesverband oder der Österreichische Tischtennisverband betroffen ist, werden vom Österreichischen Tischtennisverband gemäß dessen schiedsgerichtlichen Regelungen abgehandelt und entschieden.

§17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Person ihres Vertrauens als Abwickler*in bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen fällt dem Österreichischen Tischtennisverband zu.

F) GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 12 (2) der Satzungen des Salzburger Tischtennisverbandes (beschlossen in der ao. Generalversammlung am 25.6.2004) hat der Vorstand zur Regelung der internen Organisation des Verbandes eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der nicht nur die Arbeitsweise des Vorstandes, sondern insbesondere auch Umfang und Inhalt der Aufgaben für die Referenten, Ausschüsse und das Schiedsgericht festzulegen sind. Weiters ist in der Geschäftsordnung eine Regelung der Gebühren, Strafen und Vergütungen zu treffen. Dieser Verpflichtung nachkommend hat der Vorstand in seiner Sitzung am 17.01.2005 diese Geschäftsordnung beschlossen. Die in dieser Geschäftsordnung vorkommenden Bezeichnungen von Funktionen oder Personen sind durchwegs in der männlichen Form angeführt, sind aber selbstverständlich in allen Fällen auch in der weiblichen Form zu verstehen.

A) Arbeitsweise des Vorstandes

§ 1 Schriftverkehr

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die von ihnen verfassten Schriftstücke (Briefe, Faxe, E-Mail) Kopien anzufertigen und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Ebenso lang haben sie die erhaltenen Schriftstücke aufzubewahren.
- (2) Schriftstücke, die den gesamten Vorstand betreffen bzw. verpflichten, sind gemäß § 13 (1) der Satzungen vom Präsidenten und Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen, in finanziellen Angelegenheiten vom Präsidenten und Finanzreferenten gemeinsam. Im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, im eigenen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

§ 2 Protokolle

- (1) Über die Vorstandssitzungen hat der Schriftführer ein kurzes, insbesondere die gefassten Beschlüsse zu enthaltendes Protokoll zu verfassen. Sind sowohl der Schriftführer als auch der Stellvertreter nicht bei der Sitzung anwesend, bestimmt der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer.
- (2) Der Protokollführer hat binnen einer Woche nach der Sitzung das Protokoll im Entwurf dem Vorsitzenden zur Genehmigung bzw. Vornahme allfälliger Änderungen vorzulegen. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung ist das Protokoll allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
- (3) Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind in der jeweils nächstfolgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen, wobei jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, Berichtigungsanträge einzubringen, über welche der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Für die Führung und Genehmigung des Protokolls in der Mitgliederversammlung gilt die gleiche Vorgangsweise wie für die Vorstandssitzungen – dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist für die Vorlage des Entwurfes an den Vorsitzenden zwei Wochen und jene für die Weiterleitung des Protokolls vier Wochen beträgt.
- (5) Sofern die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung über einen E-Mailanschluss oder ein FAX verfügen, erfolgt die Zusendung der Protokolle mittels E-Mail bzw. FAX, ansonsten mit einfachem Brief.

§ 3 Beschlüsse

- (1) In Ergänzung zu § 10 (2) bzw. § 11 (5) der Satzungen wird bestimmt, dass vor einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten der Finanzreferent gehört werden muss.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, welche eine dauernde Wirkung haben, gelten grundsätzlich drei Jahre. Der Schriftführer legt über sie ein eigenes Dokument an und hat die so festgehaltenen Dauerbeschlüsse in einer Dokumentensammlung aufzubewahren und die jeweils nach drei Jahren ablaufenden Beschlüsse so zeitgerecht dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass Beratung und Beschlussfassung darüber vor dem Ablaufdatum möglich sind.

§ 4 Vorläufige Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder von ihrer Funktion entheben, wenn sie
 - a. Handlungen setzen, aufgrund derer sie vom Vorstand zur persönlichen Haftung herangezogen werden können,
 - b. gegen die Satzungen bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes verstoßen oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung missachten,
 - c. ihre Funktion nachhaltig zum Schaden des Verbandes ausüben oder trotz erfolgter Ermahnung in Untätigkeit verharren.
- (2) Der diesbezügliche Beschluss des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit, gleichzeitig hat der Vorstand an Stelle des enthobenen Mitgliedes ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion zu beauftragen oder eine andere in den Vorstand wählbare Person im Sinne von § 11 (6) der Satzungen in den Vorstand zu kooptieren.
- (3) Die vorläufige Enthebung eines Vorstandsmitgliedes und die Regelung über die Erfüllung dessen Aufgaben durch jemand anderen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die endgültige Enthebung bzw. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 10 (2) lit. c. der Satzungen vorzulegen.

B) Obliegenheiten der Referenten und des Landestrainers

In § 13,1.Absatz, (1-3) der Satzungen sind die Obliegenheiten des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Finanzreferenten ausreichend geregelt, sodass es keiner weiteren Ausführung durch die Geschäftsordnung bedarf.

Hingegen sind gemäß § 13 (4) der Satzungen die Obliegenheiten aller übrigen Referenten durch die Geschäftsordnung zu regeln. Ebenso sagen die Satzungen über die Tätigkeit des Landestrainers nichts aus. Demgemäß wird folgendes festgelegt:

§ 5 Sportreferent

- (1) Dem Sportreferenten obliegt die organisatorische Abwicklung des allgemeinen Meisterschaftsbetriebes, die Vorbereitung und Überwachung von Landesmeisterschaften und aller sportlichen Veranstaltungen der allgemeinen Klasse, für die der STTV verantwortlich zeichnet, soweit nicht im Besonderen der Damenreferent, der Nachwuchsreferent oder der Seniorenreferent zuständig sind. In diesen Bereichen hat der Sportreferent die Aufgabe, mit dem jeweiligen Referenten eine Koordination herbeizuführen. Weiters hat er die Koordination hinsichtlich der von den Vereinen durchgeführten Veranstaltungen wahrzunehmen;

die Vereine sind dem Sportreferenten gegenüber zur zeitgerechten Meldung ihrer Veranstaltungen verpflichtet.

- (2) Der Sportreferent überwacht die Einhaltung der vom Österreichischen Tischtennisverband bekannt gegebenen Schutztermine durch den Salzburger Tischtennisverband und dessen Mitgliedsvereine, diesen gegenüber überwacht er die Einhaltung der vom Salzburger Tischtennisverband bekannt gegebenen Schutztermine.
- (3) Der Sportreferent ist für Nominierungen und Entsendungen der allgemeinen Klasse zu überregionalen Veranstaltungen verantwortlich.
- (4) Der Sportreferent ist für das Berichtswesen gegenüber der Landessportorganisation, vor allem für die Bekanntgabe von Terminen und die Verfassung des Jahresberichtes zum Salzburger Sportjahrbuch sowie für das Berichtswesen gegenüber dem Österreichischen Tischtennisverband zuständig.
- (5) Der Sportreferent ist der Vorsitzende des Sportausschusses.

§ 6 Damenreferent

- (1) Dem Damenreferenten obliegt die Vorbereitung und Überwachung von Damen-Landesmeisterschaften und aller für Damen vom Salzburger Tischtennisverband ausgeschriebenen sportlichen Veranstaltungen, weiters hat er die Koordination hinsichtlich der von den Vereinen durchgeführten Veranstaltungen wahrzunehmen; die Vereine sind dem Damenreferenten gegenüber zur zeitgerechten Meldung ihrer Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Der Damenreferent ist für Nominierungen und Entsendungen der Damenklasse zu überregionalen Veranstaltungen verantwortlich, dies im Einvernehmen mit dem Sportreferenten.
- (3) Der Damenreferent hat sich im Einvernehmen mit dem Nachwuchsreferenten und dem Landestrainer um die Heranbildung und Förderung des weiblichen Nachwuchses in den Vereinen kümmern.

§ 7 Nachwuchsreferent

- (1) Dem Nachwuchsreferenten obliegt die Vorbereitung und Überwachung von Nachwuchs-Landesmeisterschaften und aller für den Nachwuchs vom Salzburger Tischtennisverband ausgeschriebenen sportlichen Veranstaltungen, wobei er auf die Koordination mit dem Sportreferenten Bedacht zu nehmen hat. Weiters hat er die Koordination hinsichtlich der von den Vereinen für den Nachwuchs durchgeführten Veranstaltungen wahrzunehmen; die Vereine sind dem Nachwuchsreferenten gegenüber zur zeitgerechten Meldung ihrer Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Der Nachwuchsreferent ist für Nominierungen und Entsendungen aller Nachwuchsklassen zu überregionalen Veranstaltungen verantwortlich, dies in Absprache mit dem Landestrainer.
- (3) Der Nachwuchsreferent legt in Absprache mit dem Landestrainer die Zusammensetzung des Landeskaders für den Nachwuchs sowie das Kadertraining fest.
- (4) Der Nachwuchsreferent hat sich im Einvernehmen mit dem Landestrainer um die Heranbildung und Förderung des Nachwuchses in den Vereinen zu kümmern, hinsichtlich des weiblichen Nachwuchses auch im Einvernehmen mit dem Damenreferenten.

- (5) Der Nachwuchsreferent ist der Vorsitzende des Jugendausschusses.

§ 8 Seniorenreferent

- (1) Dem Seniorenreferenten obliegt die Vorbereitung und Überwachung von Senioren-Landesmeisterschaften und aller für Senioren vom Salzburger Tischtennisverband ausgeschriebenen sportlichen Veranstaltungen, wobei er auf die Koordination mit dem Sportreferenten Bedacht zu nehmen hat. Weiters hat er die Aufgabe, die Koordination hinsichtlich der von den Vereinen durchgeführten Veranstaltungen wahrzunehmen; die Vereine sind dem Seniorenreferenten gegenüber zur zeitgerechten Meldung dieser Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Der Seniorenreferent ist für die Nominierungen und Entsendungen der Seniorenklasse zu überregionalen Veranstaltungen verantwortlich, dies im Einvernehmen mit dem Sportreferenten.

§ 9 Schiedsrichterreferent

Dem Schiedsrichterreferenten obliegen

- (1) die Besetzung der nationalen und internationalen Spiele im Land Salzburg, für die geprüfte Schiedsrichter gestellt werden müssen,
- (2) die Gewinnung von Schiedsrichtern im Land Salzburg und deren Aus- und Weiterbildung,
- (3) die Koordination mit dem ÖTTV betreffend das Schiedsrichterwesen,
- (4) die laufende Information des Vorstandes und der Mitgliedsvereine des STTV über Änderungen des nationalen und internationalen Regelwerkes.

§ 10 Schulsportreferent

Dem Schulsportreferenten obliegen

- (1) die Organisation, Vergabe und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene,
- (2) die Bestimmung, Vorbereitung und Entsendung von Schulmannschaften zu überregionalen Veranstaltungen, insbesondere zu den österreichischen Schulmeisterschaften im Tischtennis,
- (3) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen unter besonderer Berücksichtigung der von der Landessportorganisation gelenkten Aktion „Schule und Sport“,
- (4) die Zusammenarbeit mit den Schulbehörden des Landes Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Leibeserziehungstagungen, die Gewinnung und Heranbildung von Übungsleitern aus der Lehrerschaft.

§ 11 Meldereferent

Dem Meldereferenten obliegen

- (1) die An-, Ab- und Ummeldung von Spielern einschließlich der Führung von Aufzeichnungen darüber,
- (2) die Ausstellung von Spielerpässen,
- (3) die Erteilung von Spielberechtigungen,

- (4) der Schriftverkehr betreffend das Meldewesen sowohl mit dem ÖTTV als auch mit den anderen Landesverbänden.

§ 12 Ranglistenreferent

- (1) Der Ranglistenreferent erfasst die Ergebnisse der Meisterschaft durch Entgegennahme der Spielberichte, beglaubigt sie in erster Instanz und verarbeitet sie EDV-mäßig. Er verwertet die Ergebnisse durch Erstellung von Meisterschaftstabellen, Einzelranglisten und Rundenüberblicken und sorgt für deren Veröffentlichung.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Ranglistenreferenten die Spielberichte ordnungsgemäß ausgefüllt und rechtzeitig zu übermitteln. Im Übertretungsfall verhängt der Ranglistenreferent gemäß den Richtlinien die Ordnungsstrafen in erster Instanz.

§ 13 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt ständigen Kontakt mit den Medien im Land Salzburg, insbesondere sorgt er für die Veröffentlichung aller den Tischtennisport betreffenden Ereignisse. Er betreut die Homepage des Verbandes und vertritt diesen im Internet auch über die Landesgrenzen hinaus. Er hält den Kontakt mit Veranstaltern von Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren und sorgt für die Weiterleitung der Ergebnisse an die Medien. Die vom Verband mit der Durchführung von Veranstaltungen betrauten Vereine sind verpflichtet, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zeitgerecht die Ergebnisse mitzuteilen.
- (2) Mitgliedsvereine, die von sich aus über ihre Sportveranstaltungen Berichte an die Medien weiterleiten, sind verpflichtet, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit gleichzeitig diese Berichte zukommen zu lassen.

§ 14 Rechts- und Disziplinarreferent

- (1) Der Rechts- und Disziplinarreferent berät laufend den Verband in allen Rechtsfragen und vertritt ihn in anfallenden Rechtsangelegenheiten.
- (2) Er führt den Vorsitz im Melde- und Beglaubigungsausschuss und im Disziplinarausschuss - dort, soweit er nicht befangen ist.
- (3) Er bereitet Berufungsentscheidungen durch den Vorstand vor, sofern er nicht selbst an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. In einem solchen Falle bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vorbereitung der Berufungsentscheidung.

§ 15 Bezirksreferenten

- (1) Die Bezirksreferenten vertreten die Interessen der in ihrem Bezirk ansässigen Vereine im Vorstand des STTV und berichten dem Vorstand über die den Tischtennisport betreffenden Ereignisse in ihrem Bezirk.
- (2) Die Bezirksreferenten unterstützen sowohl den Verband als auch die Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen in ihrem Bezirk.

- (3) Die Bezirksreferenten erarbeiten Konzepte für die Weiterentwicklung des Tischtennissports in ihrem Bezirk und stellen entsprechende Anträge an den Vorstand.

§ 16 Landestrainer

- (1) Der Landestrainer wird vom Vorstand mit Vertrag (Dienst- oder Werkvertrag) bestellt. Er hat durch Vorlage von Zeugnissen und praktische Erfahrung seine Qualifikation nachzuweisen.

Die Aufträge für seinen Arbeitseinsatz erhält der Landestrainer vom Präsidenten bzw. von einem vom Vorstand dafür bestimmten Vorstandsmitglied.

Der Landestrainer hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Beobachtung, Planung und Weiterentwicklung des Tischtennissports im Land Salzburg, insbesondere im Bereich der Nachwuchsarbeit.
 - b. Planung und Organisation eines leistungsorientierten Trainings für Kaderspieler der allgemeinen Klasse, Damenklasse und aller Nachwuchsklassen,
 - c. Aufstellung von Landeskadern, Vorbereitung der Kaderspieler für Wettkämpfe und Betreuung bei den Wettkämpfen,
 - d. Zusammenarbeit mit dem Bundestrainer des ÖTTV, mit dem Salzburger Schulsportmodell und mit den Eltern der jugendlichen Kaderspieler,
 - e. Beratung des Sportreferenten, des Damenreferenten und des Nachwuchsreferenten bei Nominierungen und Entsendungen zu überregionalen Veranstaltungen.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Landestrainer vom Vorstand unter Beachtung der vertraglichen Situation zugewiesen werden.
- (3) Der Landestrainer hat mit den Vorstandsmitgliedern und den Vereinen des STTV eine seinen zeitlichen Möglichkeiten entsprechende Zusammenarbeit zu pflegen.
- (4) Der Landestrainer hat um seine ständige Weiterbildung bemüht zu sein und dem Vorstand über ihm bekannte Fortbildungsangebote zu berichten.
- (5) Der Landestrainer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

C Die ständigen Ausschüsse

Gemäß § 14 (1) der Satzungen sind als ständige Ausschüsse jedenfalls der Sportausschuss, der Jugendausschuss sowie der Melde- und Beglaubigungsausschuss einzurichten.

Nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Tätigkeit dieser Ausschüsse sind durch die Geschäftsordnung zu treffen. Dies geschieht wie folgt:

§ 17 Sportausschuss

- (1) Dem Sportausschuss gehören neben dem Sportreferenten als Vorsitzendem der Nachwuchsreferent, der Ranglistenreferent, der Seniorenreferent und die Bezirksreferenten an. Der Sportreferent kann nach Bedarf auch weitere Mitglieder des Vorstandes, außenstehende Experten und den Landestrainer mit beratender Stimme beiziehen.

- (2) Dem Sportausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausarbeitung der Ausschreibungsbedingungen für Mannschaftsmeisterschaften und Landesmeisterschaften aller Klassen,
 - b. Ausarbeitung von Vorschlägen für Zusatzbestimmungen zur Durchführung der Meisterschaften zwecks Beschlussfassung durch den Vorstand,
 - c. Ausarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Tischtennissports im Land Salzburg und diesbezügliche Antragstellung an den Vorstand.

§ 18 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören neben dem Nachwuchsreferenten als Vorsitzendem die Nachwuchsleiter jener Mitgliedsvereine an, die aktive Jugendarbeit leisten. Mindestanforderung für das Kriterium der aktiven Jugendarbeit ist die Entsendung von wenigstens einem Nachwuchsspieler zu den Ranglistenturnieren des Verbandes. Der Nachwuchsreferent kann nach Bedarf auch weitere Vorstandsmitglieder, außenstehende Experten und den Landestrainer mit beratender Stimme beiziehen.
- (2) Der Jugendausschuss erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für alle Nachwuchsveranstaltungen des Verbandes zwecks Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (3) Der Jugendausschuss erarbeitet Konzepte für die Nachwuchsarbeit des Verbandes und der Vereine im Land Salzburg und stellt entsprechende Anträge an den Vorstand.

§ 19 Melde- und Beglaubigungsausschuss

- (1) Dem Melde- und Beglaubigungsausschuss gehören neben dem Rechts- und Disziplinarreferenten als Vorsitzenden der Meldereferent und der Ranglistenreferent an.
- (2) Der Melde- und Beglaubigungsausschuss nimmt die Berichte des Meldereferenten und des Ranglistenreferenten über deren Tätigkeit entgegen und entscheidet über vorgetragene Zweifelsfälle.
- (3) Der Melde- und Beglaubigungsausschuss entscheidet in zweiter Instanz über Proteste der Vereine gegen die Beglaubigung von Spielen und die Verhängung von Ordnungsstrafen. In dritter und letzter Instanz entscheidet in solchen Fällen der Vorstand.
- (4) Der Melde- und Beglaubigungsausschuss genehmigt Wettspielverschiebungen und überprüft die Spielerbindungen.

D) Disziplinausschuss

§ 20

Gemäß § 14 der Satzungen wird jeweils im Einzelfall vom Vorstand ein Disziplinausschuss aus am Anlassfall unbeteiligten Personen gebildet. Nähere Bestimmungen über Rechte, Pflichten und Vorgangsweise eines Disziplinausschusses sind durch die Geschäftsordnung zu treffen. Dies geschieht wie folgt:

- (1) Vorsitzender des Disziplinausschusses ist der Rechts- und Disziplinarreferent. Der Vorstand bestellt zwei Beisitzer und – falls der Rechts- und Disziplinarreferent im Anlassfall befangen sein sollte- einen anderen Vorsitzenden. Gleichzeitig bestimmt der Vorstand mindestens ein Ersatzmitglied, welches im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einberufen wird, sowie einen Schriftführer ohne Stimmrecht.
Der Vorsitzende hat den Disziplinausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bestellung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Disziplinausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Einvernahme verurteilen, es sei denn, dass dieser trotz zweimaliger Vorladung (die zweite eingeschrieben) nicht erschienen ist.
- (3) Der Disziplinausschuss hat das Recht, sämtliche Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und zu vernehmen. Falls ein Zeuge trotz zweimaliger Ladung (die zweite eingeschrieben) nicht erscheint, macht er sich selbst eines disziplinären Vergehens schuldig.
- (4) Über Sitzungen des Disziplinausschusses führt der bestellte Schriftführer Protokolle, welche von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Das Urteil ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung im Sinne von § 14 (3) der Satzungen unter Bekanntgabe der Rechtsmittelgebühren schriftlich und nachweislich dem Beschuldigten bekannt zu geben.
Ein Exemplar des Urteiles ist dem Verbandspräsidenten zu übermitteln, welcher in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu berichten hat. Ein weiteres Exemplar – dieses samt den Sitzungsprotokollen - ist dem Strafregister anzuschließen, welches vom Rechts- und Disziplinarreferenten geführt wird. Die vom Disziplinausschuss verhängten Strafen sind im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.
- (5) Im Falle einer Berufung gegen die Entscheidung des Disziplinausschusses hat sich der Vorstand in seiner nächstfolgenden Sitzung damit zu befassen. Bei der Beschlussfassung über die Berufung sind alle in erster Instanz mit der Sache befassten Personen (Mitglieder und Schriftführer des Disziplinausschusses, Zeugen, Beschuldigte, Anzeiger und sonstige mit der Sache befassten Personen) nicht stimmberechtigt, können jedoch als Auskunftspersonen befragt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unter Bekanntgabe der Berufungsfrist an den ÖTTV und der damit verbundenen Rechtsmittelgebühren dem Beschuldigten schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Veröffentlichung der Berufungsentscheidung des Vorstandes gilt das gleiche wie für das Ersturteil.

E) Schiedsgericht

§ 21

Durch § 16 der Satzungen werden grundsätzliche Festlegungen des Verbandes im Sinne von § 8 Vereinsgesetz 2002 getroffen. Gemäß § 16 (5) der Satzungen sind nähere Bestimmungen über das Verfahren des Schiedsgerichtes in die Geschäftsordnung des Verbandes aufzunehmen. Dies geschieht wie folgt:

- (1) Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach seiner Bildung einzuberufen. Er kann im Bedarfsfall eine geeignete Person mit der Führung eines Protokolls beauftragen.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Recht, sämtliche

Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und zu vernehmen. Falls ein Zeuge trotz zweimaliger Ladung (die zweite eingeschrieben) nicht erscheint, macht er sich selbst eines disziplinarischen Vergehens schuldig.

- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Streitparteien nachweislich bekannt zu geben. Ein Exemplar der Entscheidung ist dem Verbandspräsidenten zu übermitteln, welcher in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu berichten hat. Die Entscheidung ist im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen. Der Schriftführer des Verbandes hat ein Exemplar in der Dokumentensammlung des Verbandes (einschließlich eines allfällig angefertigten Protokolls) aufzubewahren.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Verbandsstreitigkeiten gemäß § 8 (1) Vereinsgesetz 2002 nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

F) Ehrungen

§ 22

- (1) Der STTV stiftet zur Würdigung langjähriger und verdienstvoller Funktionärstätigkeit und außerordentlicher Verdienste um den Salzburger Tischtennisport in Salzburg „Ehrenzeichen des Salzburger Tischtennisverbandes“ mit folgenden Richtlinien:
 - a. Ehrenzeichen werden über Beschluss des Vorstandes in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.
 - b. Ehrenzeichen werden an Funktionäre im Salzburger Tischtennisport verliehen, die sich entweder im Verband oder in Vereinen durch langjährige ehrenamtliche Arbeit an maßgeblicher Stelle verdient gemacht haben. Als Maßstab werden folgende Zeiten der Tätigkeit herangezogen: für Verbandsfunktionäre: Bronze 6, Silber 12, Gold 18 Jahre.
Für Vereinsfunktionäre: Bronze 10, Silber 15, Gold 20 Jahre.
 - c. Für die Verleihung eines Ehrenzeichens ist es nicht notwendig, dass der zu Ehrende bereits Ehrenzeichen vorangehender Stufen erhalten hat.
 - d. Zur Antragstellung sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitgliedsvereine berechtigt. Zur Wahrung einer in allen Fällen sachlich gerechtfertigten Begründung ist ein Formblatt für die Antragstellung aufzulegen.
 - e. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen und dem zu Ehrenden gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen zu übergeben. Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt in würdiger Form bei geeigneten Veranstaltungen der Vereine, des STTV oder des ÖTTV.
- (2) Zur Antragstellung für die Verleihung von Ehrenzeichen des ÖTTV ist der Vorstand berechtigt, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass der zu Ehrende bereits ein Ehrenzeichen des STTV zumindest der gleichen Stufe besitzt. Vorschläge dazu können sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Mitgliedsvereine machen.
- (3) Abgesehen von den Ehrenzeichen des STTV und ÖTTV kann der Vorstand auch Ehrungen anderer Art beantragen bzw. beschließen, insbesondere für

erfolgreiche Sportler oder für Personen, welche sich außerhalb einer Funktion im Verband oder in Vereinen um den Salzburger Tischtennissport beispielsweise als Förderer - in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

G) Gebühren, Strafen u. Vergütungen

Gemäß § 10 (2) lit.) obliegt der Mitgliederversammlung die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mannschaftsgebühren und der Verbandsbeiträge. Dem Vorstand hingegen obliegt die Festsetzung von Strafen und Vergütungen. Gemäß § 12 (2) der Satzungen ist in der Geschäftsordnung eine Regelung der Gebühren, Strafen und Vergütungen zu treffen.

Die ziffernmäßige Festlegung der Gebühren hat in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Meisterschaftsjahr zu erfolgen. Die vom Vorstand festzulegenden Strafen und Vergütungen sind durch Dauerbeschlüsse zu regeln, wobei bei deren Ablauf nach jeweils drei Jahren die Frage einer allfälligen Wertanpassung zu beraten ist.

§ 23 Gebühren

- (1) Beschlüsse darüber sind der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten und gelten jeweils für das darauffolgende Meisterschaftsjahr, im Falle eines Dauerbeschlusses also längstens für drei Meisterschaftsjahre. Sie sind gleichzeitig mit der Ausschreibung der Meisterschaft den Vereinen bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt insbesondere folgende finanzielle Verpflichtungen der Mitgliedsvereine fest:
 - a. die Aufnahmegebühren für neue Vereine,
 - b. den von jedem Mitgliedsverein zu zahlenden jährlichen Verbandsbeitrag,
 - c. die Mannschaftsgebühren,
 - d. die Spielerlizenzgebühren,
 - e. die Gebühren für Anmeldungen und Spielerpässe,
 - f. die Gebühren für Drucksorten, Wettspielblöcke und Handbücher des ÖTTV und STTV,
 - g. die Gebühren für die Einbringung von Protesten,
 - h. die Schiedsrichtergebühren.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere von den Vereinen zu entrichtende Gebühren und Beiträge beschließen.

§ 24 Strafen

- (1) Für Ordnungswidrigkeiten der Mitgliedsvereine legt der Vorstand jeweils zu Beginn der Mannschaftsmeisterschaft – im Falle eines Dauerbeschlusses für längstens drei Meisterschaftsjahre - die Strafen für Ordnungswidrigkeiten fest und gibt sie gleichzeitig mit der Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft den Vereinen bekannt.
- (2) Insbesondere legt der Vorstand Strafen für folgende Ordnungswidrigkeiten fest:
 - a. Verspätete Abgabe der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft,

- b. Rückziehung einer Mannschaft während der Meisterschaft,
 - c. Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel,
 - d. Einsatz eines unberechtigten Spielers,
 - e. Fälschung, mangelhafte Ausfüllung oder verspätete Einsendung von Spielberichten,
 - f. Nichtbeachtung eines vom ÖTTV oder STTV festgesetzten Schutztermins,
 - g. Nichterscheinen eines Vereinsvertreters bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand zur Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten von den Mitgliedsvereinen zu zahlende Strafen beschließen.

§ 25 Vergütungen

- (1) Der Vorstand genehmigt im Rahmen seiner Aufgaben Vergütungen wie folgt:
- a. Mitgliedsvereine, die vom Verband mit der Durchführung von Meisterschaften oder Ranglistenturnieren betraut werden, können ermächtigt werden, Nenngelder bis zu den vom Verband festgelegten Höchstsätzen zu verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand an Vereine, welche für den Verband sonstige sportliche Veranstaltungen durchführen, jeweils im Einzelfall Vergütungen festlegen.
 - b. Funktionäre, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 (3) der Satzungen erfüllen, können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen erhalten.
 - c. Mitgliedsvereine, welche in eine überregionale Liga des ÖTTV aufsteigen, können eine Aufstiegsprämie erhalten,
 - d. Spieler, welche in einer österreichischen Meisterschaft erste bis dritte Plätze erreichen, können eine Leistungsprämie erhalten.
 - e. Trainern und Lehrwarten können für ihre Aus- und Weiterbildung Kostenzuschüsse gewährt werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand anlassbezogene Vergütungen anderer Art genehmigen.
- (3) Der Vorstand hat bei seinen Beschlüssen über Vergütungen Bedacht auf die finanzielle Leistungskraft des Verbandes zu nehmen.

H) Richtlinien zur Durchführung von Meisterschaften und Turnieren

§ 26

In Erfüllung seiner in § 12 (3) lit b der Satzungen auferlegten Verpflichtung zur Sorge um einen geregelten Sportbetrieb beschließt der Vorstand Richtlinien für Meisterschaften und Turniere entweder als Zusatzbestimmungen zum Regelwerk des ÖTTV oder als davon unabhängige Bestimmungen des STTV.

I) Handbücher des STTV und ÖTTV

§ 27

- (1) Der Vorstand legt ein Handbuch des STTV auf, welches insbesondere folgende Normen zu enthalten hat:

- a. Die Satzungen des Verbandes,
- b. die Geschäftsordnung des Verbandes,
- c. die Beschlüsse über Gebühren, Strafen und Nenn gelder,
- d. die Richtlinien zur Durchführung von Meisterschaften und Turnieren.

Darüber hinaus können andere wichtige Dauerbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in das Handbuch aufgenommen werden.

(2) Jeder Mitgliedsverein ist zum Erwerb eines Handbuches des STTV verpflichtet.

(3) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mitgliedsverein im Besitze eines Handbuches des ÖTTV ist.